

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll der Personalbestand der Feuerwehren gesichert und die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren verbessert werden. Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist eine Forderung des Rechnungshofs (Denkschrift 2005) und entspricht dem Beschluss des Landtages vom 2. Februar 2006 (Drucksache 14/678). Des Weiteren wird das Gesetz an die tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen sowie an die Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Änderungsgesetz zum Feuerwehrgesetz hat im Wesentlichen zum Inhalt:

- Die dauerhafte Sicherung des Personalbestands der Gemeindefeuerwehren erleichtern.
- Die Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren durch verstärkte kommunale Zusammenarbeit verbessern.
- Die kostenersatzpflichtigen Tatbestände für Feuerwehreinsätze, insbesondere auch für Einsätze bei Kfz-Unfällen, vereinfachen und erweitern.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Beim vorliegenden Gesetzesvorhaben wurde erstmals im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums eine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt, wie sie die Vorschriftenanordnung für Normen mit großem Anwendungsbereich vorsieht. Im Rahmen dieses Verfahrens fanden Gespräche, Expertenworkshops und Anhörungen mit unterschiedlichen Gruppierungen statt. So waren unter anderem der Landesfeuerwehrverband und die Kommunalen Landesverbände in verschiedenen Stadien des Verfahrens intensiv beteiligt. Die Beteiligten haben zahlreiche konkrete Vorschläge, auch zu einzelnen Vorschriften, gemacht, die überwiegend im Entwurf berücksichtigt wurden.

E. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

Die Nutzung der Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit und die Erweiterung der Kostenersatzpflichtigen Tatbestände bei Feuerwehreinsätzen können zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte führen. Die Höhe der zu erwartenden Mehreinnahmen kann nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Durch die Erweiterung der Kostenersatzpflichtigen Tatbestände auf Feuerwehreinsätze bei Verkehrsunfällen rechnet der Rechnungshof in seiner Denkschrift 2005 überschlägig mit 3,6 Mio. Euro Mehreinnahmen für die Gemeinden.

F. Kosten für Private

Durch die Erweiterung der Tatbestände, die eine Kostenersatzpflicht für Feuerwehreinsätze auslösen und durch die Erweiterung der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Gemeinde von Grundstückseigentümern und Eigentümern von baulichen Anlagen Unterstützungshandlungen für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz verlangen kann, können sich für Privatpersonen und für Unternehmen Mehrkosten ergeben. Diese können im Voraus betragsmäßig nicht konkretisiert werden, da sie einzelfallabhängig sind.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 15. September 2009

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerweggesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

Artikel 1

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 492), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außer der Gemeindefeuerwehr dürfen nur Werkfeuerwehren die Bezeichnung ‚Feuerwehr‘ mit und ohne Zusatz führen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach diesem Gesetz als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereichs, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder

des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

(3) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.“

3. Die Überschrift des Zweiten Teils „Träger“ wird durch die Überschrift „Aufgaben der Träger“ ersetzt.

4. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Aufgaben der Gemeinden

(1) Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat insbesondere

1. die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden,
2. die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten,
3. für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen,
4. die für die Aus- und Fortbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
5. die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung der vorgenannten Ausrüstungen und Einrichtungen sowie über die Gliederung der Gemeindefeuerwehr, die Dienstgrade, eine landeseinheitliche Bekleidung und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erlassen. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung eines effektiven Schutzes der Bevöl-

kerung vor den in § 2 Abs. 1 genannten Gefahren Rechtsverordnungen über die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit und an die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr zu erlassen.

(2) Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 von den Stadtkreisen betriebenen Leitstellen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 entsprechend. Für die zur Alarmierung der Feuerwehr notwendigen Kommunikationsnetze gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Bürgermeister kann

1. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefährbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichtet, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten und
2. Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichtet, Löschwassieranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten.

Andere gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz können die Gemeinden die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nutzen. Insbesondere können sie zur Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz gemeinsame Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Kostenregelungen vereinbaren.

§ 4

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben Leitstellen zu schaffen und zu betreiben. Leitstellen sind für die Feuerwehr und für den Rettungsdienst als Integrierte Leitstellen in gemeinsamer Trägerschaft zu betreiben. Die Landkreise können mit Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, anderen Landkreisen oder dem Träger einer Rettungsleitstelle vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach Satz 1 für den Landkreis erledigen. Mehrere Landkreise und Stadtkreise können gemeinsam eine Leitstelle im Sinne von Satz 2 (Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen) betreiben. In einer Vereinbarung sind die Trägerschaft, die Kostenaufteilung und der Leistungsumfang festzulegen.

(2) Die Träger der Leitstellen stellen sicher, dass unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer

112 eingehende Notrufe entgegengenommen und bearbeitet werden können. Die unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Leitstelle der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei ist zu gewährleisten.

(3) Die Landkreise haben zur Alarmierung der Gemeindefeuerwehren geeignete Kommunikationsnetze zu errichten und zu betreiben, sofern nicht solche des Landes hierfür verwendet werden können.

(4) Die Landkreise sollen die Gemeinden unterstützen bei der

1. Planung der Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz und bei der Festlegung von Einsatzgebieten und Alarm- und Ausrückeordnungen,
2. Planung und Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen,
3. Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen und Aus- und Fortbildungen der Angehörigen von Gemeindefeuerwehren; § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 bleiben unberührt.

(5) Die Landkreise können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als ehrenamtlich Tätige nach der Landkreisordnung oder als Ehrenbeamte bestellen.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Organisation der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr besteht aus mindestens einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie kann daneben auch eine Einsatzabteilung mit Angehörigen der Berufsfeuerwehr oder hauptamtlichen Kräften sowie eine Jugendfeuerwehr, Altersabteilungen und Musikabteilungen aufstellen. Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln. Die Gemeindefeuerwehr führt die Bezeichnung ‚Freiwillige Feuerwehr‘. Ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr oder eine Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften eingerichtet, führt sie die Bezeichnung ‚Feuerwehr‘.

(2) In Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr aufzustellen. Das Innenministerium kann für Gemeinden mit weniger als 150.000 Einwohnern Ausnahmen zulassen.

(3) Angehörige der Musikabteilung sind beim aktiven Wahlrecht nach § 9 a und bei staatlichen Ehrungen Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt, wenn sie an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich

teilgenommen haben, nach Maßgabe der Satzung regelmäßigen Übungsdienst leisten und für Einsätze zur Verfügung stehen.“

6. § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Angehörige einer Gemeindefeuerwehr können einer weiteren Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehören, soweit dies im Interesse der Feuerwehren liegt. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in mehreren Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindefeuerwehr wird von einem Feuerwehrkommandanten geleitet. Bei Gemeindefeuerwehren mit mehreren Einsatzabteilungen werden die einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von Abteilungskommandanten geleitet. Besteht eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr, ist deren Leiter der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Einsatzabteilungen durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr, die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Bürgermeister bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden; das Nähere ist durch Satzung zu regeln. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder zu deren Stellvertreter. Die Bestellung nach Satz 3 endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Satz 1. Der Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und die Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „hauptberuflich“ durch das Wort „hauptamtlich“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „aktiven Abteilungen“ werden durch das Wort „Einsatzabteilungen“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Gegen eine Wahl nach Absatz 2 kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

9. Der bisherige § 18 wird § 9 a und erhält folgende Fassung:

„§ 9 a

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte einen Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren. Vorsitzender des Feuerwehrausschusses ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte Abteilungsausschüsse für die Dauer von fünf Jahren wählen. Vorsitzender ist der jeweilige Abteilungskommandant.

(3) Wahlverfahren, Zusammensetzung und Geschäftsordnung sind durch Satzung zu regeln. Dabei können

weitere Angehörige der Gemeindefeuerwehr zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse bestimmt werden.

(4) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten, die Abteilungsausschüsse haben die Abteilungskommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehr berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.“

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Besteht ein Abteilungsausschuss, ist dieser vom Feuerwehrausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) In die Gemeindefeuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend von den Absätzen 1 und 2, § 12 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 geregelt werden.“

11. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nicht herangezogen werden sollen Feuerwehrdienstpflichtige,

1. bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Einsatzabteilung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 nicht vorliegen oder
2. die nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung aus wichtigen Gründen eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen können.“

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

*Beendigung des ehrenamtlichen
Feuerwehrdienstes*

(1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er in die Altersabteilung überwechseln möchte,

2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.“

13. § 13 wird aufgehoben.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „am Alarmplatz“ gestrichen.

bb) In Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Ausrüstungsstücke, Geräte“ durch das Wort „Ausrüstungsgegenstände“ ersetzt.

cc) Satz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.“

dd) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Angehörigen der Altersabteilung können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.“

c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(4) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

(5) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 12 Abs. 3 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.“

15. Der bisherige § 17 wird § 14 a und wie folgt gefasst:

„§ 14 a

Freistellung, Entgeltfortzahlung

(1) Nehmen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. Dies gilt auch für eine angemessene Ruhezeit nach Einsätzen. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig.

(2) Die Gemeinde hat dem privaten Arbeitgeber auf Antrag seine auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung erbrachten Entgeltfortzahlungsleistungen zu erstatten, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde. Ein bestehender Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers geht auf die Gemeinde über.“

16. In § 15 Abs. 6 wird die Angabe „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Millionen Euro“ ersetzt.
17. In § 18 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und für deren aktive Abteilungen“ durch die Worte „, für deren Einsatzabteilungen und für die Jugendfeuerwehr“ ersetzt.
18. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts im Dritten Teil wird das Wort „Betriebsfeuerwehren“ durch das Wort „Werkfeuerwehren“ ersetzt.
19. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Werkfeuerwehren

(1) Werkfeuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz von Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen. Die Verpflichtung der Gemeindefeuerwehr zur Hilfeleistung bleibt durch die Einrichtung einer Werkfeuerwehr unberührt. Die Kosten einer Werkfeuerwehr hat der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung zu tragen.

(2) Eine Werkfeuerwehr muss in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den an Gemeindefeuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen und die Aufgaben nach § 2 im Betrieb, in der Einrichtung oder in der Verwaltung erfüllen können. Eine Werkfeuerwehr muss aus Werksangehörigen bestehen, die den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechen. Das Regierungspräsidium kann auf Antrag Ausnahmen vom Erfordernis der Werksangehörigkeit zulassen. Der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung kann bei der Werkfeuerwehr eine Jugendfeuerwehr aufstellen. Die Bestellung des Leiters der Werkfeuerwehr (Werkfeuerwehrkommandant) bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat vorher die Gemeinde anzuhören.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag eines Betriebs, einer Einrichtung oder einer Verwaltung eine Werkfeuerwehr anerkennen, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen. Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für mehrere benachbarte Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen anerkennen, wenn die Aufgabenerfüllung nach § 2 für jeden der Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen sichergestellt ist. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verbleibt bei den Betrieben, Einrichtungen oder Verwaltungen.

(4) Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, von denen im Falle eines gefährbringenden Ereignisses

Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, können von der Aufsichtsbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Mehrere Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen können zur Aufstellung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr verpflichtet werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 für jeden Betrieb, jede Einrichtung oder Verwaltung einzeln oder für mehrere Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen gemeinsam in einer Gesamtbetrachtung vorliegen und die Aufgaben auf dem Betriebsgelände zweckmäßigerweise nur einheitlich wahrgenommen werden können.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat vor einer Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 die Gemeinde anzuhören.

(6) In Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehren obliegt die Hilfeleistung im Sinne von § 2 den Werkfeuerwehren. Die Gemeindefeuerwehr wird in der Regel nur tätig, wenn eine Alarmierung nach § 31 Abs. 2 erfolgt. Für den Kostenersatz der Gemeindefeuerwehr gilt § 36.

(7) Werden Angehörige einer Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung zur Unterstützung oder an Stelle einer Gemeindefeuerwehr eingesetzt, so unterliegen sie den Dienstpflichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Sie handeln in diesen Fällen im Auftrag der Gemeinde des Einsatzortes. Bei einem Einsatz außerhalb des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung wird von der Gemeinde des Einsatzortes Ersatz der Kosten entsprechend § 27 Abs. 2 gewährt.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann einer Werkfeuerwehr die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr für eine Gemeinde oder einen Gemeindeteil, zu denen der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung gehört, mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhörung der Leitung des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung übertragen, wenn ein ausreichender öffentlicher Brandschutz durch die Feuerwehr der Gemeinde nicht gewährleistet ist. Bei der Übertragung sind der Einsatzbereich, die Alarmierung und die Kostentragung zu regeln.“

20. In § 20 Satz 2 werden die Worte „, das den Aus- und Fortbildungsplan aufstellt“ gestrichen.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „zur Betreuung ihrer Angehörigen“ durch die Worte „insbesondere zur Vertretung der Interessen der Feuerwehrange-

hörigen, zur Stärkung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Feuerwehrverbände“ durch die Worte „Landes-, Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände“ ersetzt.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt

1. den Landratsämtern für die kreisangehörigen Gemeinden und für die Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr in den kreisangehörigen Gemeinden,
2. den Regierungspräsidien für die Stadtkreise und die Landkreise,
3. in den Stadtkreisen dem Bürgermeister für die Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr.“

- b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Aufsichtsbehörden können jederzeit die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz überprüfen. Über den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren können sie sich durch Anforderung von Berichten, durch örtliche Prüfungen und im Benehmen mit dem Bürgermeister oder bei Werkfeuerwehren mit dem Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung durch Anordnung von Alarm- und Einsatzübungen jederzeit unterrichten. Die Gemeinden oder die Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen haben die Kosten für die Alarm- und Einsatzübungen zu tragen.

(5) Die Aufsichtsbehörden können bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 unmittelbar Weisungen erteilen und die organisatorische Oberleitung übernehmen.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreter sind für die Dauer von fünf Jahren als Ehrenbeamte zu berufen. Vor der Bestellung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter sind die Feuerwehrkommandanten der Gemeindefeuerwehren und die Werkfeuerwehrkommandanten im Landkreis anzuhören. Der Beschluss über die Bestellung ist dem Regierungspräsidium anzuzeigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie müssen Beamte sein und sollen die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Vor der Bestellung der Bezirksbrandmeister sind die Kreisbrandmeister und die Feuerwehrkommandanten der Stadtkreise des Regierungsbezirks, vor der Bestellung des Landesbranddirektors ist der Landesfeuerwehrbeirat (§ 25) anzuhören.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „die erforderlichen Hilfskräfte“ durch die Worte „das erforderliche Personal“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Den feuerwehrtechnischen Beamten können neben den Aufgaben nach diesem Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.“

24. In § 24 Satz 2 werden die Worte „technische Leitung“ durch die Worte „Technische Einsatzleitung“ ersetzt.

25. § 26 wird aufgehoben.

26. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Überlandhilfe der Feuerwehren

(1) Die Gemeindefeuerwehren haben sich gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Der Bürgermeister der Hilfe bedürftigen Gemeinde fordert diese beim Bürgermeister der um Hilfe anzugehenden Gemeinde an. Die Anforderung können auch der zuständige feuerwehrtechnische Beamte (§ 23) und bei Gefahr im Verzug die Leitstelle veranlassen.

(2) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 36 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Gemeinden können Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe abschließen.“

27. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Technischer Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes. Der Technische Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung von Schadensfällen, die eine besondere berufliche Vorbildung und technisches Können erfordern, geeigne-

te Personen zur Beratung heranzuziehen. Werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 Personen eingesetzt, die nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung tätig werden, unterstehen diese dem Technischen Einsatzleiter.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „technischen Einsatzleiter“ durch die Worte „Technischen Einsatzleiter“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - „(3) Werden neben der Feuerwehr noch andere Organisationen eingesetzt, hat der Technische Einsatzleiter eine Führungseinheit zu bilden, der Vertreter der eingesetzten Organisationen als Berater angehören.
 - (4) Die organisatorische Oberleitung liegt beim Bürgermeister, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 von einer Aufsichtsbehörde übernommen wird.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der technischen Leitung“ durch die Worte „des Technischen Einsatzleiters“ ersetzt.

28. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Wird eine Gemeindefeuerwehr in einem Betrieb, einer Einrichtung oder einer Verwaltung mit Werkfeuerwehr eingesetzt, ist der Leiter der Werkfeuerwehr Technischer Einsatzleiter, soweit bei der Verpflichtung oder Anerkennung der Werkfeuerwehr nichts anderes bestimmt ist. § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 wird das Wort „Betriebsleiters“ jeweils durch die Worte „Leiters des Betriebes, der Einrichtung oder der Verwaltung“ ersetzt.

29. § 30 wird aufgehoben.

30. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einer Gefahrenlage nach Absatz 1 in einem Betrieb, einer Einrichtung oder einer Verwaltung mit Werkfeuerwehr sind der Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung, ihre Beauftragten oder der Werkfeuerwehrkommandant verpflichtet, unverzüglich die Gemeindefeuerwehr zu alarmieren, sofern die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann.“

31. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Löschung des Brandes“ durch die Worte „Rettung von Menschen und zur Brandbekämpfung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „18“, die Worte „Lösch- und Rettungsdienste“ durch das Wort „Hilfe“ und die Worte „technischen Leiter“ durch die Worte „Technischen Einsatzleiter“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Anordnungen, die der Technische Einsatzleiter oder die von ihm beauftragten Personen treffen, hat jeder an der Einsatzstelle Anwesende zu befolgen. Dies gilt nicht für dienstlich anwesende Angehörige der Aufsichtsbehörden und für Personen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr gesetzliche Aufgaben außerhalb des Feuerwehrgesetzes wahrnehmen.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „nach den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „nach Absatz 2“ ersetzt.

32. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eigentümer und Besitzer der von einem Schadenereignis nach § 2 Abs.1 betroffenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe sind verpflichtet, den Angehörigen der Feuerwehr und den auf Weisung des Technischen Einsatzleiters beim Einsatz tätigen Angehörigen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen und deren Benutzung für Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten sowie Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken oder in ihren baulichen Anlagen gewonnen werden können, auf Anforderung für die Lösch- und Rettungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und ihre hierfür verwendbaren Geräte zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die vom Technischen Einsatzleiter im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten und zur Verhütung weiteren Umsichgreifens eines Brandes angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und baulichen Anlagen, Beseitigung von Pflanzen, Fahrzeugen, Maschinen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „benachbarten Grundstücke, Gebäude und Schiffe“ durch die Worte „Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe im Umfeld der Einsatzstelle, soweit das zur Schadensabwehr notwendig ist“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung der zur Aufgabenerfüllung der Feuerwehr notwendigen Einrichtungen zur Kommunikation, insbesondere zur Alarmierung, ohne Entschädigung zu dulden, wenn dies zu keiner unverhältnismäßigen Belastung des Eigentümers oder Besitzers führt.“

33. In § 34 wird die Angabe „§ 32 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

34. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Kostenersatz

(1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz, wenn

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

(2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen.

(3) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.

(4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(5) Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen,

2. Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten und

3. die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstandenen Kosten.

Für die Berechnung der Verzinsung und der Abschreibungen gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge können auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden. Durch Satzung können für den Kostenersatz Pauschalsätze festgelegt werden.

(6) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.

(7) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gilt für den Kostenersatz Absatz 5 entsprechend.“

35. Der bisherige § 5 a wird § 37, dem § 38 vorangestellt und wie folgt gefasst:

„§ 37

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände dürfen bei den Baurechtsbehörden, den Forstbehörden, den Wasserbehörden sowie den für die Ausführung des Atomgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Katastrophenschutzgesetzes zuständigen Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten erheben, insbesondere

1. für bauliche Anlagen und andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung und Verarbeitung von Stoffen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Brand-, Explosionsgefahren oder andere Gefahren ausgehen können,
 - a) den Ort und die Lage,
 - b) die Namen und Anschriften der Eigentümer, Besitzer und Betreiber,
 - c) die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, von denen Gefahren ausgehen können,
 - d) das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe,
 - e) die Bewertung der Gefahren für die Anlagen und ihre Umgebung und
 - f) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden,
 2. für nicht unter Nummer 1 fallende Grundstücke und bauliche Anlagen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, sowie für abgelegene Gebäude
 - a) den Ort und die Lage,
 - b) die Namen und Anschriften der Eigentümer und Besitzer,
 - c) die Bewertung der Gefahren für die Liegenschaften und ihre Umgebung und
 - d) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Behörden übermitteln den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden auf Anforderung die dort genannten Daten, soweit ihnen diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind. Sie dürfen die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Beschaffung und Weitergabe von Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle.
- (5) In Leitstellen dürfen Inhalts- und Verbindungsdaten von über die Rufnummer 112 eingehenden Anru-

fen ohne Kenntnis des Betroffenen aufgezeichnet werden. Über andere Rufnummern eingehende Anrufe dürfen nur aufgezeichnet werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der Anrufer vor der Aufzeichnung hierauf hingewiesen wurde.

(6) Die nach Absatz 5 aufgezeichneten Daten dürfen

1. zur Durchführung und Abwicklung sowie zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung von Einsatzaufträgen,
2. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, insbesondere zur Anforderung von Kostenersatz, sowie zur Verfolgung von Straftaten oder zur Verteidigung im Falle der Verfolgung von Mitarbeitern der Leitstelle oder von Angehörigen der Feuerwehr wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder
3. zu statistischen Zwecken

genutzt werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie dürfen in den Fällen von Satz Nr. 1 und 2 auch an Polizeidienststellen, an die Staatsanwaltschaft und an Gerichte, an Gemeinden und Landkreise, an Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr und an die Leistungsträger des Rettungsdienstes übermittelt werden, soweit es zur Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Die aufgezeichneten Daten dürfen ferner

1. zur Evaluation oder zur Verfahrensverbesserung oder
2. zur Aus- und Fortbildung

genutzt werden, soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die aufgezeichneten Daten dürfen nach vorheriger Anonymisierung auch für wissenschaftliche Zwecke genutzt und an Forschungseinrichtungen übermittelt werden.

(7) Die nach Absatz 5 aufgezeichneten Daten sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass die weitere Speicherung für die in Absatz 6 genannten Zwecke erforderlich ist.“

36. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Einschränkung von Grundrechten

Zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr können auf Grund dieses Gesetzes die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), die Be-

rufsfreiheit (Artikel 12 Abs.1 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

37. Die §§ 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

„§ 39

Zuständigkeit anderer Behörden

Die Zuständigkeit anderer Behörden hinsichtlich des Brandschutzes sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen bleibt unberührt.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht

1. zur Gefahrmeldung nach § 31 oder
2. zur Hilfeleistung nach § 32 Abs. 1 und 2

nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen einer ihm nach § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 obliegenden Pflicht zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.“

38. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Übergangsbestimmung

§ 23 Abs. 1 Satz 1 gilt für Kreisbrandmeister, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals bestellt werden. Landkreise, die in diesem Zeitpunkt mehr als einen Kreisbrandmeister bestellt haben, können diese, wenn sie gleichzeitig hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt sind, abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Hauptamt erneut zum Kreisbrandmeister bestellen.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Feuerwehrgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren verbessert werden. Dies ist eine Forderung des Rechnungshofes (Denkschrift 2005) und entspricht einem Beschluss des Landtages vom 2. Februar 2006 (Drucksache 14/678). Das soll insbesondere durch eine verstärkte kommunale Zusammenarbeit, durch die konsequente Erhebung von Kostenersatz durch die Gemeinden und durch die Ausdehnung der Kostenersatzpflichtigen Tatbestände im Feuerwehrgesetz auf Einsätze im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen erreicht werden.

Das Gesetz soll überdies an die technischen und organisatorischen Entwicklungen im Feuerwehrwesen angepasst werden. Vor allem sollen zur Sicherstellung des Personalbestandes die gesellschaftlichen Veränderungen berücksichtigt werden, wie beispielsweise die steigende berufliche Mobilität, die Bildung kleinerer Lebensgemeinschaften und das veränderte Arbeits- und Freizeitverhalten.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch alle anderen Vorschriften auf ihre Aktualität hin überprüft. Außerdem werden im Entwurf die im Laufe der Zeit offenkundig gewordenen Unschärfen beseitigt.

Grundlegende Änderungen an den bewährten Strukturen und an der Organisation der Feuerwehren sind nicht notwendig.

2. Inhalt

Das Änderungsgesetz zum Feuerwehrgesetz sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Attraktivitätssteigerung und dauerhafte Sicherung des Personalbestandes der Feuerwehren durch Veränderung der Ein- und Austrittsregelungen, durch Senkung des für den Eintritt in die Einsatzabteilungen maßgebenden Alters von 18 Jahren auf 17 Jahre und durch die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft sowie der zeitlich befristeten „Beurlaubung“ vom Feuerwehrdienst.
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren durch Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Erweiterung der Kostenersatzpflichtigen Tatbestände für Feuerwehreinsätze, insbesondere auch auf Feuerwehreinsätze nach Verkehrsunfällen auf Straßen.
- Die hauptamtliche Bestellung des Kreisbrandmeisters.
- Schaffung der Möglichkeit zur Einrichtung gemeinsamer Werkfeuerwehren in Industrie- und Gewerbeparks.

3. Alternativen zum Entwurf

Neben der Änderung des Feuerwehrgesetzes wäre die Zusammenfassung des Feuerwehrgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Rettungsdienstgesetzes in einem Integrierten Hilfeleistungsgesetz möglich. Dem stehen die in Baden-Württemberg unterschiedlichen Regelungen dieser Rechtsmaterien entgegen. Die Aufgaben des Katastrophenschutzes werden von den Land- und Stadtkreisen als staatliche Aufgaben wahrgenommen. Die Aufgabenerledigung nach dem Feuerwehrgesetz ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Die Durchführung des Rettungsdienstes ist überwiegend privaten Hilfsorganisationen als Leistungsträgern übertragen. Diese unterschiedlichen Regelungen haben zu verschie-

denen Organisationsstrukturen und in der Folge zu stark abweichenden Regelungen insbesondere bei den Helferrechten, der Haftung, der Aufsicht, den Zuständigkeiten, der Finanzierung und beim Versicherungsrecht geführt. Dies bedeutet, dass nur wenige Vorschriften vereinheitlicht und vor die „Klammer“ gezogen werden können. Dies steht einer Zusammenlegung der drei Gesetzesmaterien entgegen.

4. Regelungsfolgenabschätzung

Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen, Männern und Familien

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, sich aus familiären Gründen, beispielsweise zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, vorübergehend von der Pflicht zur Teilnahme an Übungen oder Einsätzen befreien zu lassen. Dies erleichtert insbesondere Frauen die Mitgliedschaft sowie die gleichzeitige Mitgliedschaft beider Ehe- bzw. Lebenspartner in einer Freiwilligen Feuerwehr.

Der Gesetzgeber erhofft sich ferner durch die neu eröffnete Möglichkeit, wie bisher schon für den Feuerwehrausschuss, künftig auch für die Abteilungsausschüsse der Freiwilligen Feuerwehren durch Satzung zusätzliche Personen zu Mitgliedern bestimmen zu können, dass vermehrt auch Frauen in Abteilungsausschüsse entsandt werden, damit dort deren Bedürfnisse bei Entscheidungen besser berücksichtigt werden können und sich in der Folge der Frauenanteil erhöht.

Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Beim vorliegenden Gesetzesvorhaben wurde erstmals im Innenministerium eine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt, wie sie die Vorschriftenanordnung für Vorhaben mit großem Anwendungsbereich vorsieht. Im Rahmen dieses Verfahrens fanden intensive Gespräche, Expertenworkshops und Anhörungen mit verschiedenen Gruppierungen statt. So wurden der Landesfeuerwehrverband und die Kommunalen Landesverbände mehrmals bei der Entwurfserstellung beteiligt, außerdem der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren, die Lehrkräfte an der Landesfeuerweherschule, die Kreis- und Bezirksbrandmeister und erfahrene Feuerwehr- und Verwaltungspraktiker aus den Kommunen. Diese haben zahlreiche konkrete Vorschläge eingebracht, die überwiegend im Entwurf berücksichtigt wurden. Der Entwurf orientiert sich dadurch stark an den Bedürfnissen der Praxis.

Intensive Diskussionen gab es vor allem bei den Regelungen zu den Aufgaben der Feuerwehr (§ 2), zum Eintrittsalter in die Einsatzabteilung (§ 10), zur Werkfeuerwehr (§ 19), zum Status der Kreisbrandmeister (§ 23) und zu den Kosten im Rahmen der Überlandhilfe (§ 27). Im Einzelnen:

– Zusätzliche Aufgaben für die Feuerwehr:

Aus Reihen der Feuerwehr wurde die Aufnahme zusätzlicher Aufgaben ins Gesetz gefordert, wie zum Beispiel Umweltschutz, Luftbeobachtung und Ölwehr. Diese Aufgaben sind bereits durch den bestehenden Gesetzestext abgedeckt, werden nur nicht ausdrücklich also solche erwähnt. Auf die Aufnahme weiterer, neuer Pflichtaufgaben für die Gemeindefeuerwehren verzichtet der Entwurf bewusst. Die finanzielle Belastung der Gemeinden soll nicht noch mehr erhöht und die teilweise ohnehin schon sehr hohe zeitliche Inanspruchnahme der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen soll nicht erweitert werden. Über die Übertragung von weiteren Aufgaben entscheiden die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und den Vorgaben des § 2 Abs. 2 selbst.

- Festschreibung einer 10-minütigen Eintreffzeit:

Verschiedentlich, insbesondere aber vom Landesfeuerwehrverband, wurde die gesetzliche Festschreibung einer 10-minütigen Eintreffzeit gefordert, innerhalb derer die Feuerwehr nach der Alarmierung am Einsatzort eingetroffen sein muss. Dies ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit wünschenswert. Die vom Innenministerium gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband im Jahr 2007 erarbeiteten und von den Kommunalen Landesverbänden mitgetragenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ gehen deshalb von einer solchen Eintreffzeit aus. In der überwiegenden Zahl der Fälle kann die Eintreffzeit eingehalten werden. Für das gesamte abzudeckende Gemeindegebiet, wie beispielsweise für entlegene Höfe, Gebäude, Außerortsstraßen und Waldgebiete kann dies aber nicht garantiert und oft auch nicht realisiert werden. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Regelung über eine Eintreffzeit nicht vor.

- Feuerwehrbedarfsplanung:

Die Gemeinden sind für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehren verantwortlich. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit führen die Gemeinden eine Feuerwehrbedarfsplanung durch. *Ein* Instrument hierbei ist der sogenannte Feuerwehrbedarfsplan. Zu entscheiden war, ob die Gemeinden zur Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen als Aufgabe der Gemeinde in § 3 verpflichtet werden sollen. Hierauf wird bewusst verzichtet. Den Gemeinden soll es überlassen bleiben, in welcher Form sie notwendige Planungen erstellen. In kleineren Gemeinden ist zur Feststellung der Leistungsfähigkeit die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes auch nicht zwingend notwendig; unnötiger Verwaltungsaufwand soll vermieden werden.

- Senkung des Aufnahmealters in die Einsatzabteilung:

Viele Mitglieder verlassen – beginnend ab dem Alter von 16 Jahren – die Jugendfeuerwehren wieder oder treten von der Jugendfeuerwehr nicht in die Einsatzabteilungen über. Eine der Ursachen hierfür dürfte der späte gesetzlich vorgesehene Zeitpunkt des Übertritts von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung mit Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Hierin sind sich die Verantwortlichen in den Feuerwehren einig. Diskussionswürdig ist die Frage, wann der Übertritt in die Einsatzabteilung erfolgen soll. Als Aufnahmealter in die Einsatzabteilung könnte das vollendete 16. oder 17. Lebensjahr im Gesetz festgelegt werden.

Da Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Beschränkungen beispielsweise hinsichtlich der Arbeitszeit und der Pausenregelungen unterworfen sind und bei gefährlichen Arbeiten Beschäftigungsverbote bestehen, haben sich die Beteiligten für das vollendete 17. Lebensjahr als Eintrittsalter in die Einsatzabteilung und damit auch als Übertrittszeitpunkt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ausgesprochen. Was in arbeitsrechtlichen Regelungen zum Schutz der Jugendlichen festgelegt ist, sollte auf Grund der Gefahrensituation erst recht für Feuerwehreinsätze gelten. Die Jugendlichen sind ab dem vollendeten 17. Lebensjahr in die Einsatzabteilung eingegliedert, können dort am Übungsdienst und an Ausbildungen teilnehmen und auf den Einsatzdienst vorbereitet werden. Am Einsatzgeschehen selbst können sie aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres teilnehmen.

- Beibehaltung der Werksangehörigkeit für Werkfeuerwehrangehörige:

Von der Arbeitgeberseite und von Seiten entsprechender Dienstleistungsanbieter wurde gefordert, die Werkfeuerwehren künftig nicht mehr zwingend mit Werksangehörigen besetzen zu müssen. Stattdessen sollen aus Wirtschaftlichkeitsgründen „Dienstleistungsfeuerwehren“ zugelassen werden. Der Entwurf zum Änderungsgesetz hält aus Gründen der öffentlichen Sicherheit grundsätzlich an der bisherigen Regelung fest, lässt aber künftig Ausnahmen zu. Diese müssen von den Regierungspräsidien genehmigt werden.

– Hauptamtliche Bestellung der Kreisbrandmeister:

Kreisbrandmeister sind bisher in ihrer Funktion Ehrenbeamte des Landkreises und werden alle fünf Jahre bestellt. Der Entwurf sieht vor, dass Kreisbrandmeister auf Grund des inzwischen sehr komplexen und umfangreichen Aufgabengebietes beim Landkreis hauptamtlich bestellt werden müssen. Bis auf *einen* Kreisbrandmeister sind schon jetzt alle Kreisbrandmeister hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt (allerdings nicht in der Funktion des Kreisbrandmeisters). Gleichzeitig gibt es für bereits bestellte Kreisbrandmeister eine Übergangsregelung.

– Kosten der Überlandhilfe:

In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Beschwerden an das Innenministerium herangetragen, dass die derzeitige Kostenregelung der Überlandhilfe Gemeinden finanziell sehr belasten kann. Dies gilt insbesondere, wenn Gemeinden im Falle eines Großbrandes durch die Überlandhilfekosten haushaltsmäßig völlig überfordert sind, sehr unfallträchtige Autobahnabschnitte auf ihrer Gemarkung haben oder zwar einen Autobahnabschnitt, aber keine eigene Autobahnzufahrt auf ihrer Gemarkung haben und deshalb Überlandhilfe in Anspruch nehmen müssen. Außerdem führen hohe Überlandhilfekosten in Einzelfällen dazu, dass Gemeinden versuchen, Anforderungen von Überlandhilfe zu vermeiden, was sich negativ auf den Einsatzerfolg auswirken kann.

Die vom Innenministerium mit einer Expertenrunde geprüften Lösungsalternativen sind in der Anhörung des Gesetzentwurfs nicht auf allgemeine Zustimmung gestoßen. Im Zuge der Anhörung haben sich insbesondere die Kommunen und der Landesfeuerwehrverband für die Beibehaltung der geltenden Regelung ausgesprochen. Der Gesetzentwurf sieht daher keine Änderung vor.

Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Änderungsgesetz werden die Kosten für die öffentlichen Haushalte nicht erhöht, da den Gemeindefeuerwehren keine neuen Aufgaben auferlegt werden. Durch die Nutzung der Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit kann von einer Entlastung der öffentlichen Haushalte ausgegangen werden. Zudem rechnet der Rechnungshof in seiner Denkschrift 2005 überschlägig mit 3,6 Mio. € Mehreinnahmen für die Gemeinden durch die Erweiterung der kostenersatzpflichtigen Tatbestände auf Feuerwehreinsätze bei Verkehrsunfällen.

Die grundsätzliche Erhebungspflicht bei kostenersatzpflichtigen Feuerwehreinsätzen ersetzt den bisherigen Spielraum, den die Gemeinden bei der Kostenerhebung hatten. Nach Hochrechnungen des Rechnungshofes können Gemeinden bei einer konsequenten Erhebung von Kostenersatz mit Mehreinnahmen von rund 5 Mio. € rechnen. Nach den Feststellungen des Rechnungshofes werden derzeit rund 11 % der kostenpflichtigen Feuerwehreinsätze nicht abgerechnet.

Kosten für Private

Durch die Neufassung der Regelung zum Kostenersatz und die Erweiterung der Tatbestände, die zu einer Kostenersatzpflicht führen, können sich Mehrkosten für Private und Unternehmer ergeben.

So können sich durch die künftige Kostenpflicht für Feuerwehreinsätze im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen Mehrkosten für die Unfallverursacher, die Kraftfahrzeughalter und für Versicherungsunternehmen ergeben. Das kann insbesondere die Unfall- und Kfz-Versicherer betreffen, die zukünftig die Einsatzkosten der Feuerwehren bei Kfz-Unfällen zumindest teilweise je nach Versicherungsumfang und Einzelfallgestaltung erstatten müssen.

Industrie- und Gewerbebetriebe sind künftig zum Kostenersatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln verpflichtet.

Diese Regelungen könnten langfristig Auswirkungen auf die Höhe der Versicherungsbeiträge für die Feuerschutzversicherungen der Betriebe, die Kfz-Versicherungen und die Unfallversicherungen haben.

Da die Höhe des Kostenersatzes abhängig von Art, Umfang und Häufigkeit kostenpflichtiger Feuerwehreinsätze ist, lassen sich die auf Private und Unternehmen zukommenden Mehrkosten nicht beziffern.

Zudem können Kosten entstehen für Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, da der Entwurf die Voraussetzungen erweitert, bei deren Vorliegen die Gemeinden Unterstützungshandlungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz verlangen können. Die Höhe dieser Mehrkosten lassen sich nicht beziffern, da sie vom Einzelfall abhängig sind.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Das Feuerwehrgesetz trifft nur Regelungen für Gemeindefeuerwehren und für Werkfeuerwehren, nicht jedoch für Betriebsfeuerwehren. Dies war auch im bisherigen Gesetz bereits so. Der in Absatz 2 enthaltene Begriff „Betriebsfeuerwehr“ wird deshalb durch den Begriff „Werkfeuerwehr“ ersetzt.

Der bisherige Satz 2 ist entbehrlich. Er sollte die missbräuchliche Verwendung der Feuerwehruniformen durch Betriebsfeuerwehren verhindern.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 dient der Klarstellung der geltenden Rechtslage. Die Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz obliegen den Gemeinden und Landkreisen bereits bisher als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinden und ihre Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereichs, deren Belange berührt werden, zu beteiligen haben. So müssen beispielsweise bei Waldbränden die unteren Forstbehörden umgehend informiert werden. Die Informationspflichten können auch durch organisatorische Regelungen in den Leitstellen sichergestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Absatz 1 wird zur besseren Verständlichkeit neu gefasst. Der Umfang der Pflichtaufgaben der Feuerwehr bleibt unverändert. Die Definition des öffentlichen Notstandes wird als zusätzlicher Satz 2 neu in Absatz 1 aufgenommen. Die bisherige Definition beschränkt sich auf die Angabe der einen öffentlichen Notstand auslösenden Ereignisse. Die Regelung dient der Abgrenzung der grundsätzlich kostenfrei zu leistenden Pflichtaufgaben von den kostenpflichtigen Kann-Aufgaben des Absatzes 2. Die Abgrenzung war häufig Gegenstand richterlicher Entscheidungen im Zusammenhang mit Streitigkeiten über den Kostenersatz nach § 36. Die Definition ist der Rechtsprechung, zuletzt VG Freiburg, Urteil vom 24. Oktober 2007, 2 K 742/07 – juris – das der Rechtsprechung des VGH Mannheims folgt, entnommen und unstrittig.

Der Begriff „Einstürze“, der bisher in Absatz 1 aufgeführt ist, ist entbehrlich, da der Begriff „Unglücksfall“ alle nicht durch Naturereignisse verursachten Scha-

densereignisse durch menschliches oder technisches Versagen, also auch Einstürze, umfasst.

Der neu formulierte Absatz 2 erweitert den Kreis der sogenannten „Kann-Aufgaben“ nicht. Die geänderte Fassung dient der Übersichtlichkeit. Eine „andere Notlage“ im Sinne des Feuerwehrgesetzes liegt nach der Rechtsprechung nur dann vor, wenn für die Abwehr der jeweiligen Gefahr die speziellen Geräte und Fähigkeiten erforderlich sind, über die die Feuerwehr für ihre Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 verfügt. Es muss sich also um feuerwehrtypische Aufgaben handeln. Diese Definition ist in mehreren Urteilen von der Rechtsprechung bestätigt worden, zum Beispiel vom VGH Baden-Württemberg in einem Urteil vom 9. August 2001, AZ: 1 S 523/01. Nummer 2 betrifft Maßnahmen der Brandverhütung wie zum Beispiel die Brandschutzaufklärung und -erziehung, umfasst aber auch den Feuersicherheitsdienst. Die Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 1 hat Vorrang vor der Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 2.

Die Feuerwehren können nach Absatz 2 nur mit Aufgaben der Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt werden. Der Begriff „beauftragen“ ist im Übrigen nicht schuldrechtlich zu verstehen, sondern lediglich „organisatorisch“, also im Sinne der Zuweisung oder Übertragung einer Aufgabe. Die neue Fassung des Absatzes 2 stellt zudem klar, dass nur die Gemeinde als deren Träger die Feuerwehr mit Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen kann. Für diese Aufgaben kann Kostenersatz durch Verwaltungsakt erhoben werden (vgl. § 36 Abs. 2).

Eine Übertragung von Aufgaben nach Absatz 2 auf die Feuerwehr durch die Gemeinden sollte nur unter zwei Voraussetzungen erfolgen: Die Feuerwehr muss zum einen über genügend Einsatzkräfte verfügen. Ferner darf eine Aufgabenübertragung nur erfolgen, wenn die Pflichtaufgaben trotzdem erfüllt werden können. Das führt in der Praxis dazu, dass Gemeinden mit gutem Personalstand und guter sachlicher Ausrüstung mehr Aufgaben auf die Feuerwehr übertragen können als Gemeinden mit weniger Personal und geringerer sachlicher Ausrüstung.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 4 wird aus gesetzessystematischen Gründen nach § 38 (vgl. Nummer 36) übernommen.

Zu Nummer 3 (Überschrift des Zweiten Teiles)

Der zweite Teil des Gesetzes erhält zur Konkretisierung seines Regelungsinhalts die Überschrift „Aufgaben der Träger“.

Zu Nummer 4 (§§ 3 und 4)

Zu § 3 (Aufgaben der Gemeinden)

§ 3 ist eine zentrale Vorschrift des Feuerwehrgesetzes, da sie die Aufgaben der Gemeinden beschreibt. Zur besseren Verständlichkeit wird sie neu gefasst und konkretisiert.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst, da das Verhältnis der beiden Absätze zueinander nicht eindeutig war. Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird als Generalklausel vorangestellt und nachfolgend – nicht abschließend – konkretisiert.

In Absatz 1 Nr. 2 werden künftig, wie auch an anderer Stelle im Gesetz, zur Vereinheitlichung die Begriffe „Feuerwehrausrüstung“ und „Feuerwehreinrichtung“ verwendet; auf den bisher verwendeten, jedoch nicht eindeutig abgrenzbaren Begriff „Feuerwehrausstattung“ wird verzichtet. Eine inhaltliche Änderung der Verpflichtungen für die Gemeinden ist damit nicht verbunden. Der im bisherigen Absatz 1 verwendete Begriff „geordneter Lösch- und Rettungsdienst“ ist nicht mehr zeitgemäß und entbehrlich. Er wird deshalb nicht mehr verwendet.

Der bisher in Absatz 2 Satz 1 verwendete Begriff „Feuermelde- und Alarminrichtungen“ wird durch „Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation“ (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2) ersetzt. Diese Formulierung ist zeitgemäß und umfasst Feuermelde- und Alarminrichtungen, Funkgeräte, Funkmeldeempfänger, Notrufabfrageeinrichtungen, Einsatzleitrechner und andere computergestützte Systeme zur Datenübertragung.

Die aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 in Absatz 1 übernommene Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften wird wegen des sachlichen Zusammenhangs um die bisher in § 6 Abs. 3 Satz 2 geregelten Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Feuerwehr, die Dienstgrade und die Aus- und Fortbildung ergänzt. Auf die Übernahme der Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über die Sollstärke wird verzichtet, da die Sollstärke Bestandteil der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr ist. Mindestanforderungen hierzu können künftig durch Rechtsverordnung geregelt werden. Auf den im Rahmen der Anhörung geäußerten Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes und des Landesfeuerwehrbeirats hin wird zusätzlich eine Ermächtigungen für den Erlass von Verwaltungsvorschriften für eine landeseinheitliche Bekleidung der Feuerwehrangehörigen aufgenommen. Das Gesetz will den Kommunen einerseits einen breiten Gestaltungsspielraum bei der Aufgabenerfüllung einräumen, andererseits sollen die kommunalen Feuerwehren des Landes aber möglichst einheitlich gegliedert, aus- und fortgebildet sowie bekleidet werden.

Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung für die Landesregierung, Rechtsverordnungen über Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit und an die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr zu erlassen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels unserer Gesellschaft können Probleme auf die Feuerwehr zukommen, die heute noch nicht gegenwärtig sind. Durch den Erlass von Rechtsverordnungen kann, sollte sich ein Regelungsbedarf ergeben, auf derartige Entwicklungen reagiert werden. Zweck solcher Rechtsverordnungen muss es sein, einen effektiven Schutz der Bevölkerung vor den in § 2 Abs. 1 genannten Gefahren zu gewährleisten.

Die Verpflichtung für die Stadtkreise, Leitstellen als Einrichtungen zur Alarmierung, Information und Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten, ergibt sich schon bisher aus Absatz 1 Nr. 2. Der neue Absatz 2 Satz 1 überträgt lediglich die Pflicht zur Errichtung integrierter Feuerwehr- und Rettungsdienstleitstellen und die nach § 4 Abs. 1 bestehenden neuen Möglichkeiten der Landkreise zur Gestaltung der Leitstellenstruktur auch auf Stadtkreise. Damit wird – entsprechend der Intention des neuen Absatzes 4 – der Spielraum bei der Einrichtung und dem Betrieb von Leitstellen im Sinne einer stärkeren kommunalen Zusammenarbeit und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erweitert. Der Verweis auf § 4 Abs. 2 bestimmt die Leitstellen zu Abfragestellen für den europaeinheitlichen Notruf 112. Zudem soll durch den Verweis in Satz 2 auf § 4 Abs. 3 klargestellt werden, dass Gemeinden – wie schon bisher – die vorhandenen Netze des Landes kostenlos mitbenutzen dürfen. Eine Aufgabenübertragung ist damit nicht verbunden.

Absatz 3 übernimmt, zum Teil inhaltlich erweitert, die Regelung des bisherigen Absatzes 3. Er erweitert die Voraussetzungen, unter denen von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen besondere Gefahren ausgehen können, Unterstützungshandlungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz verlangt werden können. Sie werden gleichzeitig eindeutiger formuliert, um bisher unzureichend geregelte Fälle zu erfassen, zum Beispiel Brände in Straßentunneln, Krankenhäusern oder psychiatrischen Kliniken. Unter dem neu eingeführten Begriff „gefährbringende Ereignisse“ werden alle Ereignisse subsummiert, bei denen die Feuerwehr im Rahmen ihrer Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 1 tätig wird. Die Gemeinden sollen durch Maßnahmen der Eigentümer und Besitzer in die Lage versetzt werden, die Sicherheit der Bevölkerung dadurch zu verbessern, dass auf bestimmte, im Gesetz definierte, besondere gefährbringende Ereignisse die Feuerwehr effizienter und schneller reagieren kann,

ohne den Gemeindehaushalt und damit die Allgemeinheit finanziell über Gebühr zu belasten.

Beim Erlass von Anordnungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. So darf beispielsweise nicht verlangt werden, dass solche Ausrüstungsgegenstände von den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken und baulichen Anlagen beschafft und unterhalten werden müssen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben üblicherweise ohnehin selbst vorhalten muss.

Der neue Absatz 4 greift die Forderung des Rechnungshofes in seiner Denkschrift 2005 nach einer Verstärkung der kommunalen Zusammenarbeit zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit im Bereich der Feuerwehren auf. Nach den Feststellungen des Rechnungshofes haben bisher nur wenige Gemeinden Synergieeffekte zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Effektivität der Gemeindefeuerwehren erschlossen, indem sie auf dem Weg kommunaler Zusammenarbeit Anforderungen an ihr Feuerwehrwesen gemeinsam gelöst haben. Sinnvoll ist zum Beispiel die Beschaffung von Feuerwehrausrüstungen unter Berücksichtigung der Infrastruktur benachbarter Feuerwehren, um so die parallele Vorhaltung von Feuerwehrausrüstungen zu vermeiden, die selten und nicht zur Erfüllung der Standardaufgaben gebraucht werden, und damit die Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren zu verbessern. Aber auch Vereinbarungen über gemeinsame Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Kostenregelungen für die Zusammenarbeit im Einsatz sind sinnvoll. Unter „Zusammenarbeit im Einsatz“ sind alle Formen der Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz zu verstehen. Dazu gehören auch die Überlandhilfe, der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, einem Unterfall des koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages nach §§ 54 ff. LVwVfG, und die Bildung eines Zweckverbandes.

Die Regelung zielt auf eine verstärkte Anwendung der bereits nach bisherigem Recht bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten für eine kommunale Zusammenarbeit ab.

Zu § 4 (Aufgaben der Landkreise)

Absatz 1 wird an die aktuelle Entwicklung der Leitstellenstruktur angepasst und erweitert. Im April 2004 haben das Innenministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales „Gemeinsame Grundsätze zur Weiterentwicklung der Struktur der Leitstellen für Rettungsdienst und Feuerwehr“ mit dem Ziel erlassen, Synergieeffekte zur Auslastung der Leitstellen herbeizuführen und die Investitions- und Betriebskosten zu reduzieren. 2007 wurde dieses Papier, das nunmehr „Gemeinsame Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ heißt, überarbeitet.

Der Begriff „Leitstelle“ ist inzwischen allgemein gebräuchlich. Eine gesetzliche Definition als ständig besetzte Einrichtung zur Annahme von Meldungen und zur Alarmierung der Feuerwehren in Satz 1 ist deshalb nicht mehr notwendig.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Landkreise als Träger der Feuerwehrleitstellen diese zukünftig nur noch als Integrierte Leitstellen für Feuerwehr und Rettungsdienst zu betreiben. Integrierte Leitstellen stellen sicher, dass Notrufe, die unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 für Einsätze der Feuerwehr und des Rettungsdienstes eingehen, schnell und ohne zeitliche Verzögerung „abgearbeitet“ werden können und qualifizierte Hilfe geleistet wird. Die Einführung des einheitlichen europäischen Notrufes in Verbindung mit der Notrufverordnung (NotrufV) vom 6. März 2009 gebietet daher die verpflichtende Regelung zur Bildung Integrierter Leitstellen im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Für das Rettungsdienstgesetz ist eine entsprechende Verpflichtung der Träger der Rettungsleitstellen vorgesehen.

Bis zur tatsächlichen Umsetzung der Integration ist den sieben Leitstellen in Baden-Württemberg, die noch nicht über eine Integrierte Leitstelle verfügen, die

notwendige Zeit einzuräumen, um Bau und Betrieb einer Integrierten Leitstelle zu realisieren. Diese Zeit sollte dabei maximal zwei Jahre betragen.

Absatz 1 Satz 3 übernimmt aus dem bisherigen Satz 2 die Möglichkeit zur Übertragung der Aufgabe „Leitstelle“ auf eine kreisangehörige Gemeinde, eine Verwaltungsgemeinschaft oder den Träger der Rettungsleitstelle.

Wesentliches Ergebnis der Überarbeitung der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur“ ist es, Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen zuzulassen, wenn die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist. Auch diese sind zwingend als Integrierte Leitstellen zu betreiben. Der neue Satz eröffnet den Landkreisen die Möglichkeit, bisher bereichsbezogene Integrierte Leitstellen künftig gemeinsam mit anderen Land- oder Stadtkreisen bereichsübergreifend einzurichten und zu betreiben.

Satz 5 regelt, dass in einer Vereinbarung die Trägerschaft, die Kosten und der Leistungsumfang festzulegen sind.

Absatz 1 gibt den Landkreisen – ebenso wie § 3 Abs. 2 den Stadtkreisen – damit einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Erfüllung der Aufgabe „Errichtung und Betrieb einer Leitstelle“ und fördert dadurch die Ziele der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur“. Durch Synergieeffekte können eine bessere Auslastung der Leitstellen erreicht, die Sicherheit für die Bevölkerung in Notfallsituationen erhöht und die Investitions- und Betriebskosten reduziert werden.

Neu eingefügt wird Absatz 2. Er legt fest, dass die Träger der Leitstellen für die Entgegennahme der unter der europäischen Notrufnummer 112 eingehenden Anrufe zuständig sind. Nach der NotrufV legen die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Einzugsgebiete und die jeweiligen Ersatz-Notrufabfragestellen im Benehmen mit den jeweiligen Netzbetreibern fest. Bisher gab es in Baden-Württemberg keine gesetzlich festgelegte Zuständigkeit für die Entgegennahme von Notrufen unter der Nummer 112, sondern lediglich eine gewohnheitsrechtliche Zuständigkeit der Feuerwehrleitstellen. Mit der Notrufverordnung werden die rechtlichen Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes für den Notruf ergänzt. Unter anderem wird in der Notrufverordnung die europaeinheitliche Notrufnummer 112 festgeschrieben. Satz 2 regelt die Weiterleitung der Notrufe, wenn eine andere Leitstelle, z. B. die des Nachbarkreises oder der Polizei, für die Bearbeitung zuständig ist.

Der neue Absatz 3 führt zu keiner Änderung der Rechtslage, sondern dient der Klarstellung. Durch die beabsichtigte Ergänzung des § 4 sollen Zweifel, die durch ein VGH-Urteil vom 24. April 2008, Az.: 1 S 174/08, aufgetreten sind, nämlich ob die Landkreise für die Errichtung von Kommunikationsnetzen zur Alarmierung der Feuerwehren zuständig sind, ausgeräumt werden. Das Land stellt den Kommunen seit ca. 35 Jahren Funknetze zur Verfügung, die neben dem Sprechfunk auch der Alarmierung der Feuerwehrangehörigen dienen (analoge Funknetze). Soweit das vom Land zur Verfügung gestellte Kommunikationsnetz für die Alarmierung der Gemeindefeuerwehren nicht ausreicht, ist es Aufgabe der Landkreise, dieses zu ergänzen. Das ergibt sich aus der 1978 ins Feuerwehrgesetz aufgenommenen Verpflichtung der Landkreise zur Schaffung von ständig besetzten Einrichtungen zur Annahme von Meldungen und zur Alarmierung der Feuerwehren. Auf Grund der technischen Entwicklung und der Einrichtung des bundesweit einheitlichen Feuerwehrrufs 112 war es damals notwendig geworden, eine zentrale Einrichtung zu schaffen, die eingehende Notrufe annimmt und an die sachlich und örtlich zuständigen Hilfsorganisationen, insbesondere die Feuerwehren, weiterleitet. Diese Aufgabe der Alarmierung der Feuerwehren durch die Leitstelle beschränkte sich von Anfang an nicht darauf, Alarmrufe abzusenden, sondern umfasste auch die Pflicht, die notwendigen Einrichtungen dafür zu schaffen, dass die Alarmrufe in allen Gemeinden des Landkreises ankommen und die dort von den Gemeinden nach § 3 bereitzustellenden örtlichen Alarmierungseinrichtungen auslösen. Hierfür bedurfte und bedarf es auf Grund der Einsatztaktik, der räumlichen

Entfernungen, der Topografie, der Wirtschaftlichkeit und der Technik regelmäßig eines überörtlichen Kommunikationsnetzes.

Für die kreisweite Weiterleitung der Alarmrufe haben anfangs alle Landkreise die vom Land auf freiwilliger Basis geschaffenen Einrichtungen des analogen Sprechfunknetzes genutzt. Später wurde auf Grund der technischen Weiterentwicklung eine digitale Alarmierung möglich. Sie genügt höheren Anforderungen und löst Probleme der analogen Technik (z. B. gegenseitige Störungen durch Überreichweiten). In zwei Dritteln aller Landkreise wurden diese digitalen Alarmierungssysteme nach POCSAG-Standard eingerichtet. Entsprechend der Aufgabenzuweisung nach § 4 Abs. 1 erfolgte die Einrichtung durch die Landkreise.

Moderne digitale Alarmumsetzer leiten den Alarm nicht nur an Einsatzkräfte, sondern auch an andere digitale Alarmumsetzer weiter. Ein Alarmumsetzer kann also nicht nur eine Gemeinde, sondern mehrere Gemeinden versorgen. Außerdem ist es absolut notwendig, aufeinander abgestimmte Kommunikationsnetze auf Kreisebene zu errichten, um eine effektive und schnelle Überlandhilfe zu ermöglichen und um auch diejenigen Einsatzkräfte zu erreichen, die sich außerhalb ihrer Wohngemeinde, zum Beispiel am Arbeitsplatz, aufhalten.

Da die Landkreise schon seit 1978 für diese Aufgabe zuständig sind, ist durch die Klarstellung in Absatz 3 keiner der in Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung aufgeführten Tatbestände berührt, der eine Pflicht des Landes zum Ausgleich von Mehrbelastungen auslöst. Aber auch wenn man der Rechtsauffassung des VGH folgen würde, nach der die Gemeinden zuständige Behörden sind, wäre das in Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung geregelte Konnexitätsprinzip nicht tangiert, da es sich bei der beabsichtigten Regelung lediglich um eine rein interkommunale Aufgabenverschiebung von den Gemeinden auf die Landkreise handeln würde. Bei einer interkommunalen Aufgabenverschiebung findet keine finanzielle Entlastung des Landes bei gleichzeitiger Belastung im kommunalen Bereich statt. Vielmehr wird in einem solchen Fall nur die Belastung innerhalb des kommunalen Bereichs verschoben.

Durch die Neuregelung kommen im Übrigen auf die Landkreise keine zusätzlichen Kosten zu, da das Land schon bisher auf freiwilliger Basis landesweit analoge Funknetze auch für die Alarmierung der Feuerwehren zur Verfügung stellt. Derzeit erfolgt der Aufbau des digitalen Sprechfunknetzes für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), also für Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr u. a., das eventuell – in Abhängigkeit von der künftigen Sendebeziehungsweise Empfangsstärke – landesweit auch zur Alarmierung der Gemeindefeuerwehren genutzt werden kann. Die Finanzierung dieses BOS-Digitalfunknetzes erfolgt durch den Bund (38 %) und das Land (62 %). Nur wenn in einem Landkreis dieses von Bund und Land zur Verfügung gestellte Kommunikationsnetz zur Alarmierung der Feuerwehren nicht ausreicht oder den Anforderungen der Gemeinden und Landkreise nicht genügt, müssen bzw. können die Landkreise, wie bereits bisher, ein eigenes Netz errichten oder das Landesnetz ergänzen. Hierbei können sie, wie schon jetzt, nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen – VwV-Z-Feu –) Zuwendungen erhalten.

Im Absatz 4 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zusammengefasst (Nummern 2 und 3) und um die Unterstützung der Gemeinden bei der Planung der Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz und bei der Festlegung von Einsatzgebieten und Alarm- und Ausrückeordnungen ergänzt (Nummer 1). Dies war schon immer eine Aufgabe der Landkreise, zumal Alarm- und Ausrückeordnungen und die Festlegung von Einsatzgebieten als Grundlage für die Arbeit der von den Landkreisen betriebenen Leitstellen unerlässlich sind. Die Unterstützung erfolgt vor allem durch Moderation und Koordination, denn nach wie vor bleibt die Einsatzplanung Aufgabe der Gemeinden. Zum Begriff der „Zusammenarbeit der Feuerwehren“ wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 4 verwiesen.

Neu angefügt wird Absatz 5. Fachberater wie zum Beispiel Ärzte, Chemiker, Umweltschutz- oder Strahlenschutzfachleute können nun nicht nur – wie bisher – auf Gemeindeebene (vgl. § 10 Abs. 4), sondern auch darüber hinaus für mehrere Gemeindefeuerwehren gemeinsam oder für den Landkreis tätig sein. Dies war bisher schon Praxis. Da der Status solcher Fachberater strittig war, regelt der Entwurf nun, dass sie als Ehrenbeamte oder als ehrenamtlich Tätige nach §§ 11 ff. Landkreisordnung bestellt werden können.

Zu Nummer 5 (§ 6)

§ 6 ist die zentrale Organisationsnorm für die Feuerwehren. In Absatz 1 werden nunmehr die verschiedenen Abteilungen, die in der Gemeindefeuerwehr bestehen müssen (Satz 1) und können (Satz 2) aus den bisherigen Absätzen 1, 4 und 5 zusammengefasst und um die bisher nicht ausdrücklich im Gesetz geregelten Abteilungen mit hauptamtlichen Kräften und Musikabteilungen erweitert.

Neu eingeführt wird der Begriff „Einsatzabteilung“ in den Absätzen 1, 2 und 3 anstelle des bisherigen Begriffs „aktive Abteilung“ für die Abteilungen, welche Einsatzdienst leisten. Mit diesem Begriff soll deren Aufgabe eindeutiger beschrieben werden. Die Verwendung des bisherigen Begriffs „aktive Abteilung“ (zum Beispiel in §§ 8, 10 und 18 alt) suggerierte, dass die Angehörigen der Jugendfeuerwehr oder der Musikabteilung nicht „aktiv“ wären. Dies führte oft zu Verärgerung und Irritationen.

Die in der Praxis bereits bestehenden eigenständigen Organisationseinheiten für hauptamtliche Kräfte bei Freiwilligen Feuerwehren, für deren Einrichtung ein Bedürfnis besteht, erhalten in Absatz 1 Satz 2 ebenso eine eindeutige Rechtsgrundlage wie die Musikabteilungen.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes trifft Absatz 3 erstmals eine gesetzliche Regelung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Musikabteilungen. Sie sollen bei staatlichen Ehrungen und beim aktiven Wahlrecht nach § 9 a (Wahlen für den Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse) den Angehörigen einer Einsatzabteilung gleichgestellt werden, wenn eine „Mindestvergleichbarkeit“ mit diesen Feuerwehrangehörigen gegeben ist. Dies setzt voraus, dass die Angehörigen der Musikabteilung eine feuerwehrspezifische Grundausbildung absolvieren und regelmäßige Übungsdienste leisten. Sie sollen qualifiziert feuerwehrtypische Sofortmaßnahmen durchführen können und insbesondere bei Großschadenslagen in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Angehörigen der Einsatzabteilung diese unterstützen können. Gleichzeitig sollen durch diese Regelung neue Mitglieder für die Einsatzabteilung gewonnen werden. Bei den Wahlen zum Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach § 8 bleibt es beim alleinigen Wahlrecht der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Wie bisher sollen damit nur die Feuerwehrangehörigen den Feuerwehr- und Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter wählen, die in den Einsatzabteilungen regelmäßig bei der Aufgabenerfüllung nach § 2 mitwirken. Hier wird dem gegenseitigen Vertrauensverhältnis als Voraussetzung für den Einsatzerfolg und die Sicherheit im Einsatz eine besondere Bedeutung beigemessen.

Die im bisherigen Absatz 3 enthaltenen Ermächtigungen für das Innenministerium zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Gliederung, zu den Dienstgraden sowie für die Aus- und Fortbildung wird wegen des sachlichen Zusammenhangs nach § 3 Abs. 1 Satz 3 übernommen (vgl. Nummer 4). Die Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Sollstärke entfällt.

Die Ermächtigung des bisherigen Absatzes 5 Satz 2, noch dienstfähige Angehörige der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen heranziehen zu können, wird wegen des näheren Sachzusammenhangs nach § 14 Abs. 2 (vgl. Nummer 14 Buchst. b) übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Der neue Absatz 3 lässt nunmehr ausdrücklich Doppelmitgliedschaften bei den Feuerwehren zu. Dadurch können beispielsweise Feuerwehrangehörige sowohl am Wohnort als auch am Arbeits- oder Studienort Mitglied der Feuerwehr sein oder Werkfeuerwehrangehörige können – entgegen dem bisherigen § 19 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 – gleichzeitig Mitglied in einer Gemeindefeuerwehr sein. Damit soll die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren gestärkt und die Tagesalarmbereitschaft verbessert werden. Die Einzelheiten, zum Beispiel wo Übungsdienste absolviert werden oder welcher Einsatz Vorrang hat, sollen, soweit der neue § 14 Abs. 4 (vgl. Nummer 14 Buchst. c) nicht greift, im Einzelfall zwischen den betroffenen Feuerwehren geregelt werden.

Zu Nummer 7 (§ 8)

§ 8 regelt die Leitung der Gemeindefeuerwehr.

Zu Buchstaben a und c

Absatz 1 Sätze 1 und 2 übernehmen redaktionell geändert die Regelungen des bisherigen Absatzes 1. Statt des Begriffs „aktive Abteilung“ wird der Begriff „Einsatzabteilung“ verwendet. Neu ist Satz 3, der bestimmt, dass der Leiter der Berufsfeuerwehr auf Grund seiner Hauptberuflichkeit und Ausbildung Feuerwehrkommandant ist. Dies ist bereits gängige Praxis.

Absatz 2 fasst die bisherigen Absätze 2 und 4 zusammen und vereinheitlicht die Verfahren zur Bestellung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehr- und Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter. Damit muss künftig der Gemeinderat auch kommissarische Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter bestimmen, wenn eine Neuwahl nicht rechtzeitig zustande kommt; dies war bisher nur beim Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter so. Auf Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes wird in Absatz 2 Satz 1 neu eingefügt, dass die Führungskräfte aus der Mitte der Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt werden.

Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter müssen Angehörige einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr sein, die Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreter Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung. Einem Wunsch der Praxis entsprechend soll durch Satzung bestimmt werden können, dass die Nachfolger für vorzeitig ausscheidende Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder ihre Stellvertreter auch für eine kürzere Amtszeit als fünf Jahre gewählt werden können, um bei der nächsten Wahl wieder gleichzeitige Wahlen für den Kommandanten und seinen Stellvertreter durchführen zu können. Die Verlängerung der Frist für Neuwahlen in Satz 3 von einem auf drei Monate dient der Umsetzung der verwaltungstechnischen Praxis.

Zu Buchstabe b

Statt den beiden Begriffen „hauptamtlich“ und „hauptberuflich“, die dieselbe Bedeutung haben, wird künftig im Gesetz einheitlich nur der Begriff „hauptamtlich“ verwendet.

Zu Buchstabe d und e

Folgeänderungen der Zusammenfassung der Absätze 2 und 4 sowie von Nummer 5 (§ 6 Abs. 1).

Zu Buchstabe f

Absatz 6 wird neu ins Gesetz aufgenommen, um den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, gegen eine Wahl zum Feuerwehrkommandanten, zum Abtei-

lungskommandanten oder der jeweiligen Stellvertreter Rechtsbehelfe einlegen zu können. Gleichzeitig soll durch die kurze Einspruchsfrist, die an die Frist zur Wahlanfechtung im Kommunalwahlgesetz angelehnt wurde, für Rechtssicherheit gesorgt werden. Ferner soll dem Einspruch erhebenden Wahlberechtigten und dem von der Entscheidung betroffenen Bewerber künftig unmittelbar der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Gemeinde eröffnet werden.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird zur besseren Verständlichkeit neu gefasst.

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen auf Grund seiner Pflicht, auf „die ständige Einsatzbereitschaft“ der Feuerwehr hinzuwirken, schon bisher die Aufstellung von Alarm- und Ausrückeordnungen. Zur Klarstellung wird diese Aufgabe in das Gesetz übernommen.

Der Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes, die Gemeinde zur Unterstützung des Kommandanten zu verpflichten, wird zur Klarstellung ebenfalls übernommen.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 letzter Satz, nach dem einem Feuerwehrkommandanten weitere Aufgaben übertragen werden können, wird gestrichen, um die ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten nicht mit zusätzlichen Aufgaben zu überfordern.

Zu Nummer 9 (§ 9 a)

Der bisherige § 18 wird § 9 a. Der Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse haben die Aufgabe, die Feuerwehr- und Abteilungskommandanten bei der Leitung der Feuerwehr und der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen. Auf Grund dieses Sachzusammenhangs ist es sinnvoll, die Vorschrift in engen Zusammenhang zu den Vorschriften über die Leitung der Feuerwehr und die Aufgaben des Feuerwehrkommandanten zu stellen.

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen redaktionell neu gefasst und an die neue Terminologie („Einsatzabteilung“) angepasst den bisherigen § 18 Abs. 1 und 2. Absatz 3 übernimmt die bisher für den Feuerwehrausschuss getroffene Regelung aus § 18 Abs. 1 und erweitert ihren Anwendungsbereich auch auf die Abteilungsausschüsse. Daher wird die bisher nur für den Feuerwehrausschuss bestehende Möglichkeit, durch Satzung weitere Personen zu Mitgliedern bestimmen zu können, auf die Abteilungsausschüsse ausgedehnt. So sollen künftig beispielsweise Vertreter der Jugendfeuerwehr, der weiblichen Feuerwehrangehörigen oder Mitglieder der Musik- oder Altersabteilung zu Mitgliedern auch in den Abteilungsausschüssen bestimmt werden können, damit ihre Interessen auch dort besser berücksichtigt werden können. Es dürfen nur Angehörige der Gemeindefeuerwehr als weitere Mitglieder der Abteilungsausschüsse bestimmt werden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 3.

Eine gesetzliche Regelung für eine verkürzte Amtszeit wie in § 8 Abs. 2 ist nicht erforderlich. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes wird regelmäßig ein bei der Wahl nicht zum Zuge gekommener Feuerwehrangehöriger für die restliche Amtszeit nachrücken. Sollte ein Nachrücker nicht zur Verfügung stehen, kann in Kauf genommen werden, wenn der Ausschuss vorübergehend nicht seine Sollstärke hat. Nachwahlen, bei denen sich die Frage der Dauer der Amtszeit stellen könnte, werden regelmäßig nicht notwendig.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Neben redaktionellen Änderungen enthält die Neufassung folgende Neuerungen:

Die bisherigen Absätze 1 und 2, die die Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Feuerwehrangehöriger regeln, werden im neuen Absatz 1 zusammengefasst.

Mit der Herabsetzung des Eintrittsalters in die Einsatzabteilung in Absatz 1 Nr. 1 sollen Jugendliche frühzeitig für die Feuerwehr gewonnen werden und der Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung erleichtert werden. Künftig können Jugendliche anstatt mit 18 Jahren schon nach Vollendung des 17. Lebensjahres in die Einsatzabteilung aufgenommen werden. Sie dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur am Übungsdienst der Einsatzabteilung, nicht aber an Einsätzen teilnehmen. Die Regelung berücksichtigt, dass Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Beschränkungen beispielsweise hinsichtlich der Arbeitszeit und der Pausenregelungen unterworfen sind und bei gefährlichen Arbeiten Beschäftigungsverbote bestehen. Durch die Herabsetzung des Eintrittsalters in die Einsatzabteilungen können die Jugendlichen frühzeitiger mit der Grundausbildung beginnen und stehen damit bereits ab dem 18. Lebensjahr für Einsätze voll ausgebildet zur Verfügung. Damit soll auch der Entwicklung begegnet werden, dass viele Angehörige der Jugendfeuerwehr ab dem Alter von 16 Jahren die Jugendfeuerwehren wieder verlassen, da diese für sie an Attraktivität verliert.

In Absatz 1 Nr. 3 wird die bisherige Formulierung, dass nur in die Feuerwehr aufgenommen werden kann, wer „einen guten Ruf besitzt“, durch die Anforderung ersetzt, dass jemand „geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet“ ist. Der „Ruf“ einer Person hat nicht notwendigerweise Auswirkungen auf seine Eignung für den Feuerwehrdienst. Dieses Kriterium ist deshalb nicht mehr zeitgemäß. Künftig soll entscheidend sein, ob jemand die geistigen und charakterlichen Eigenschaften besitzt, die erforderlich sind, um zuverlässig und kompetent in Zusammenarbeit mit Anderen den Feuerwehrdienst so zu verrichten, dass er sich, die Anderen und den Einsatzerfolg nicht gefährdet.

Nach Absatz 1 Nr. 4 ist es künftig ausreichend, sich vor der Aufnahme in die Feuerwehr zur Ableistung einer längeren Dienstzeit bereit zu erklären. Eine Verpflichtung hierzu ist nicht mehr erforderlich. Die Arbeitswelt stellt heute teilweise sehr hohe Erwartungen an die räumliche Mobilität und zeitliche Flexibilität der Beschäftigten, sodass kaum jemand in der Lage ist, sich zu einer längeren Dienstzeit bindend zu verpflichten. Ein eventuelles Hindernis für den Eintritt in die Feuerwehr wird so beseitigt.

Absatz 1 Nr. 7 wird neu eingefügt. Eine Verurteilung wegen Brandstiftung – ausgenommen sind Fälle der fahrlässigen Brandstiftung – soll zur Ungeeignetheit führen. Es ist mit dem öffentlichen Ansehen der Feuerwehr unvereinbar, wenn Feuerwehrangehörige Brandstifter sind. Das gilt auch dann, wenn sie ihre Strafe verbüßt haben.

Absatz 2 führt eine einjährige Probezeit vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung ein. Alle Beteiligten haben durch die Probezeit die Möglichkeit zu prüfen, ob sie „zueinander passen“. Insbesondere kann der Feuerwehrangehörige innerhalb der Probezeit wieder austreten (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2), ohne sich hierfür – wie bisher – auf einen anderen der in § 12 aufgeführten Gründe berufen zu müssen, die zu einer Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes führen oder führen können. Dies erleichtert die Nachwuchsgewinnung. Die Sätze 3 und 4 ermöglichen eine flexible Handhabung der Probezeit. Sie kann verlängert werden, wenn die Entscheidung über die Eignung für den Feuerwehrdienst innerhalb eines Jahres nicht zu treffen ist. Auf die Probezeit kann verzichtet oder sie kann verkürzt werden, wenn bereits anderweitig ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Feuerwehrdienst, zum Beispiel in der Jugendfeuerwehr, erworben und die Eignung nachgewiesen wurde.

Absatz 3 Satz 1 erweitert die bisherigen Zuständigkeiten von Feuerwehr- und Abteilungsausschuss für die endgültige Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr auf die Entscheidungen über die Aufnahme auf Probe und die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit.

Absatz 4 lässt künftig für Fachberater auch Ausnahmen von den Regelungen über die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes zu. In der Praxis besteht teilweise ein Bedarf, Menschen mit besonderen Fachkenntnissen auch über das 65. Lebensjahr hinaus bei der Feuerwehr als Fachberater einzusetzen.

Zu Nummer 11 (§ 11)

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen neu gefasst, bei deren Vorliegen feuerwehrdienstpflichtige Personen nicht zum Dienst in der Feuerwehr herangezogen werden sollen. Der Prüfungsmaßstab wird an den der Gemeindeordnung angepasst. Ein Bürger soll aus denselben Gründen, aus denen er ein Ehrenamt, wie zum Beispiel eine Gemeinderatstätigkeit, ablehnen kann, auch den Dienst in der Feuerwehr ablehnen können.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Der neue § 12 fasst die Regelungen der bisherigen §§ 12 und 13 unter der Überschrift „Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes“ zusammen. Eine Unterscheidung zwischen Entlassung (= ehrenhaftes Ausscheiden), Ausschluss (= unehrenhaftes Ausscheiden) und Beendigung kraft Gesetzes ist nicht mehr zeitgemäß. Die mit einem Ausschluss möglicherweise verbundene Stigmatisierung führte in der Vergangenheit immer wieder zu Gerichtsprozessen mit dem Ziel der Rehabilitierung oder verursachte psychosomatische Krankheitssymptome bei den Betroffenen. Ziel für einen Ausschluss durch den Gemeinderat ist jedoch nicht die Stigmatisierung eines Feuerwehrangehörigen, sondern die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit und der Schutz des Ansehens der Feuerwehr. Künftig regelt das Gesetz deshalb – unabhängig vom Grund – nur noch die „Beendigung“ des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes.

Absatz 1 regelt die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes kraft Gesetzes. Ein Entscheidungsspielraum der Gemeinde besteht in diesen Fällen nicht.

Nach den neuen Nummern 1 und 2 endet der Feuerwehrdienst, wenn die Probezeit nicht bestanden wird oder der Feuerwehrangehörige bis zum Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt. Diese Beendigungsgründe sind die Konsequenz aus der Einführung einer Probezeit in § 10 Abs. 2 und 3.

Die Nummern 6 und 8 berücksichtigen die Erweiterung der Hinderungsgründe für die Aufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 7. Wer nicht in die Feuerwehr aufgenommen werden kann, weil er die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder weil er wegen Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, soll auch nicht weiter Mitglied der Gemeindefeuerwehr bleiben können, wenn diese Umstände nach dem Eintritt in die Feuerwehr eintreten. Diese Beendigungsgründe sollen das öffentliche Ansehen der Feuerwehr und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Feuerwehr schützen. Dies ist zwingend notwendig, da Feuerwehrangehörige bei Einsätzen Einblicke in das private und geschäftliche Leben von Mitbürgern erhalten können.

Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und 7 übernehmen die Bestimmungen des bisherigen § 13 Abs. 1.

Absatz 2 regelt die Entlassung aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst auf Antrag, die der Bürgermeister ausspricht. Nummer 1 gibt dem bisher nicht geregelten Übertritt in die Altersabteilung eine Rechtsgrundlage. Nummern 2 und 3 übernehmen die Regelungen des bisherigen § 12 Abs. 1 und 2. Beim bloßen Wohn-

sitzwechsel in eine andere Gemeinde soll wie bisher der Bürgermeister auch ohne Antrag eine Entlassung aussprechen können. Gleiches gilt künftig auf Grund vergleichbarer Interessenlage, wenn der Betroffene einer Gemeindefeuerwehr angehört, weil er seinen Arbeitsplatz in der Gemeinde hat und wenn er diesen Arbeitsplatz dann in eine andere Gemeinde verlegt. In beiden Fällen kann dies dazu führen, dass der Dienst der Gemeindefeuerwehr nicht mehr möglich und daher eine Entlassung auch ohne Antrag angezeigt ist. Stellt der Betroffene keinen Antrag auf Entlassung, so ist er vor einer Entscheidung anzuhören. Der Feuerwehrausschuss ist ebenfalls anzuhören. Dem Bürgermeister bleibt darüber hinaus unbenommen, auch einen Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen.

Der neue Absatz 3 ermächtigt den Gemeinderat, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund zu beenden. Er zählt die Gründe hierfür beispielhaft, aber nicht abschließend auf. Die Nummern 1 und 2 übernehmen die Ausschlussgründe des bisherigen § 12 Abs. 4. Die neuen Nummern 3 und 4 tragen den Erfordernissen der Praxis Rechnung. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Problemen bis hin zu Gerichtsverfahren mit Feuerwehrangehörigen gekommen, deren Feuerwehrdienst mangels einer rechtlichen Grundlage nicht beendet werden konnte, obwohl sie das Ansehen der Feuerwehr erheblich geschädigt hatten oder eine Zusammenarbeit mit ihnen auf Grund ihres störenden Verhaltens in der Gemeindefeuerwehr unmöglich geworden war. Für die Tätigkeit der Feuerwehr, insbesondere im Einsatz, ist es aber absolut notwendig, dass die Zusammenarbeit unter den Feuerwehrangehörigen reibungslos funktioniert.

Da in der Praxis teilweise Unklarheit herrscht über die Anhörungspflicht vor einer den Betroffenen belastenden Maßnahme, wird in Satz 3 die sich aus § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ergebende Verpflichtung übernommen. Dadurch erhält der Betroffene die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge darzustellen. Die Beendigung des Feuerwehrdienstes nach Absatz 3 muss im Übrigen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit genügen.

Zu Nummer 13 (bisheriger § 13)

Die Regelungen des bisherigen § 13 werden in § 12 (vgl. Nr. 12) übernommen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „am Alarmplatz“ gestrichen. Der Begriff „Alarmplatz“ ist im Sprachgebrauch nicht mehr existent. Heute ist es selbstverständlich, dass sich der Feuerwehrangehörige am Feuerwehrhaus einfindet.

Satz 1 Nr. 6 wird redaktionell geändert und der Begrifflichkeit des § 3 Abs. 1 Nr. 2 angepasst. Der Begriff „Ausrüstungsgegenstände“ beinhaltet sowohl Ausrüstungsstücke als auch Geräte.

Der neue Satz 1 Nr. 7 ist § 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung nachgebildet. Dort ist die Verschwiegenheitspflicht für ehrenamtlich tätige Bürger geregelt. Diese Vorschrift ist für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht anwendbar. In Zeiten von Fotohandy und Internet ist es notwendig, Feuerwehrangehörige ausdrücklich auf die Geheimhaltung dienstlicher Vorgänge zu verpflichten. Durch die Verschwiegenheitspflicht soll vor allem der einzelne Bürger vor einer unbefugten Bekanntgabe seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geschützt werden, aber auch die Feuerwehrangehörigen vor der unbedachten Offenlegung ihrer dienstlichen Meinungsäußerungen und Entscheidungen. Die Geheimhaltung von Angelegenheiten kann gesetzlich vorgeschrieben sein. Das Feuerwehrgesetz schreibt eine solche Geheimhaltungspflicht

nicht vor, aber sie kann sich aus anderen Gesetzen ergeben. Eine dienstliche Anordnung zur Geheimhaltung kann in Form einer speziellen Anordnung des Bürgermeisters, des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters ergehen, sie kann aber auch durch den Aufdruck „geheim“ oder „vertraulich“ auf einem Schriftstück zum Ausdruck gebracht werden. Die Verschwiegenheitspflicht kann sich auch daraus ergeben, dass die Angelegenheit ihrer Natur nach geheim zu halten ist. Darunter fallen alle Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den schutzwürdigen Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde und die auch ohne Anordnung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht bekannt gegeben werden dürfen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann nach dem Strafgesetzbuch (z. B. § 210 a, 331 ff StGB) oder nach § 22 Kunsturhebergesetz strafbar sein.

Um ein Nebeneinander von Satzung und Dienstordnung zu vermeiden, wird Satz 2 gestrichen, der die Möglichkeit vorsieht, Näheres zu den Dienstpflichten in einer Dienstordnung zu regeln. Nach wie vor ist es jedoch möglich, die Dienstpflichten in der Satzung zu konkretisieren.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 übernimmt inhaltlich die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 5 Satz 2, erweitert um die Möglichkeit, auch über 65-Jährige zu Übungen und Einsätzen heranziehen zu können. Hierfür besteht in der Praxis zum Teil ein Bedarf.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 trägt gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung. Feuerwehrangehörige, die aus beruflichen oder familiären Gründen (zum Beispiel wegen Hausbau, Betreuung von Kindern, Pflege naher Angehöriger oder wegen des Studiums) zeitweise an der Dienstausbildung verhindert oder ortsabwesend sind, sollen zeitlich befristet vom Dienst „beurlaubt“ werden können. Bisher sah das Gesetz diese Möglichkeit nicht vor.

Da ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger sein kann, wird im neuen Absatz 4 klargestellt, dass die Pflichten aus der hauptamtlichen Tätigkeit Vorrang vor den Pflichten als ehrenamtlich Tätiger haben.

Absatz 5 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 2. Dabei wird der DM-Betrag für eine Geldbuße auf Euro umgestellt und erhöht, um auch abgestufte Maßnahmen durchführen zu können.

Außerdem wird klargestellt, dass die vorläufige Dienstenthebung keine Disziplinarmaßnahme ist, sondern nur für die Zeit bis zur Entscheidung des Gemeinderates über die Beendigung des Feuerwehrdienstes oder den weiteren Verbleib des Feuerwehrangehörigen in der Feuerwehr verhängt werden kann. Dies war bisher in der Kommentarliteratur strittig. Da die Pflicht zur Anhörung vor einer Entscheidung über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme in der Praxis immer wieder übersehen wird, wird sie nun explizit ins Gesetz aufgenommen. Sie besteht bei allen Disziplinarmaßnahmen.

Zu Nummer 15 (§ 14 a)

Der bisherige § 17 (Freistellung, Lohnfortzahlung) wird § 14 a, da diese Paragraphenfolge der Systematik des Gesetzes besser entspricht. Der Begriff „Lohnfortzahlung“ wird durch den inzwischen hierfür verwendeten Begriff „Entgeltfortzahlung“ ersetzt. Der Anspruch der Arbeitnehmer auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung bei Krankheit ist seit längerem nicht mehr im Lohnfortzahlungsgesetz, sondern im Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt. Das Lohnfortzahlungsgesetz selbst ist inzwischen vollständig aufgehoben.

Die Freistellung und die Entgeltfortzahlung sind notwendige Voraussetzungen für die in § 14 enthaltene Pflicht, sich bei einem Alarm unverzüglich zum Dienst einzufinden.

Die Streichung von Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz trägt der Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes Rechnung und stellt die öffentlichen Arbeitgeber bei der Verpflichtung zur Freistellung ihrer Beschäftigten für den Feuerwehrdienst den privaten Arbeitgebern gleich. In Einzelfällen eventuell auftretende Interessenkonflikte lassen sich nach allgemeinen Grundsätzen lösen.

Der neue Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Freistellung auch für eine angemessene Ruhezeit nach Einsätzen gilt.

Neu aufgenommen wurde, dass auch in Fällen der vertraglichen Verpflichtung zur Lohnfortzahlung nach § 616 BGB die Gemeinde zum Ersatz der Lohnfortzahlungsleistungen verpflichtet ist, zum Beispiel bei einer Ein-Mann-GmbH, bei der der einzige Gesellschafter gleichzeitig angestellter Geschäftsführer und einziger Mitarbeiter ist und deshalb die gesetzliche Verpflichtung zur Lohnfortzahlung nicht greift. Nicht erfasst sind Entgeltfortzahlungen auf Grund tarifvertraglicher Regelung.

Zu Nummer 16 (§ 15)

Die Mindestversicherungssumme wird den heute üblichen Beträgen angepasst.

Zu Nummer 17 (18 a)

Die Ersetzung des Begriffs „aktive Abteilung“ durch „Einsatzabteilungen“ ist eine Folgeänderung von Nummer 5 (§ 6 Abs. 1).

Neu eingeführt wird die Möglichkeit, auch für die Jugendfeuerwehr Sondervermögen zu bilden. Eine im Zuge der Anhörung mehrfach geforderte Ausdehnung auf alle Abteilungen der Feuerwehr ist aus steuerlichen Gründen nicht möglich. Auch in vergleichbaren Fällen funktionaler Untergliederungen einer Körperschaft oder Einrichtung gelten diese nicht als selbstständige Steuersubjekte (§ 51 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung). Dem entspricht auch ein allgemeiner Grundsatz des steuerlichen Gemeinnützigkeits- und Ertragssteuerrechts, dass steuerliche Gestaltungen, die eine Vervielfältigung steuerlicher Freiräume anstreben, wie hier die Bildung mehrerer Sondervermögen mit eigenständigen steuerlichen Nichtaufgriffsgrenzen, nicht rein steuerlich motiviert sein dürfen, sondern einen substantiellen außersteuerlichen Hintergrund haben müssen. Das Ziel der Gewinnung von Nachwuchs für die hoheitliche Tätigkeit der Feuerwehr bei deren vielfältigen Hilfeleistungen im öffentlichen Interesse rechtfertigt ein solches außersteuerliches Ziel. Es ist deshalb gerechtfertigt, für die Jugendfeuerwehren ein gemeindliches Sondervermögen einzurichten. Insbesondere sprechen dafür, dass ein guter kameradschaftlicher Zusammenhalt ein wesentlicher Baustein dafür ist, die Jugendlichen bis zum Übertritt in die Einsatzabteilungen bei der Feuerwehr halten zu können und dass die Gewinnung von Nachwuchs für die Einsatzabteilungen zunehmend schwieriger wird.

Zu Nummer 18 (Überschrift des 2. Abschnitts)

Folgeänderung des Verzichts auf Regelungen zu Betriebsfeuerwehren im Feuerwehrgesetz in § 1 Abs. 2 (vgl. Nummer 1) und in § 19 Abs. 1 (vgl. Nummer 19).

Zu Nummer 19 (§ 19)

Die Vorschrift wird neu und übersichtlicher gegliedert, um die Verständlichkeit zu verbessern. Die neu gefasste Vorschrift berücksichtigt durchgängig, dass

Werkfeuerwehren nicht nur in Betrieben und Verwaltungen aufgestellt sein können, sondern auch in Einrichtungen, die nicht Betriebe oder Verwaltungen sind. Das können zum Beispiel Forschungseinrichtungen, soziale oder kulturelle Institutionen sein.

Absatz 1 Satz 3 übernimmt die Kostentragungsregelung des bisherigen Absatzes 8 Satz 1.

Absatz 2

Die nach Satz 1 unveränderten Anforderungen an eine Werkfeuerwehr werden in Satz 2 ergänzt um den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 7 Satz 1. Danach dürfen einer Werkfeuerwehr weiterhin grundsätzlich nur Werksangehörige angehören. Es können aber Ausnahmen zugelassen werden, um so den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, auch Angehörige externer Dienstleistungsfeuerwehren zur Aufgabenerfüllung heranzuziehen. Über diese Ausnahmen soll das Regierungspräsidium entscheiden und nicht, wie bei der Anerkennung der Werkfeuerwehr ansonsten vorgesehen, das Landratsamt oder – in Stadtkreisen – das Bürgermeisteramt. Dadurch soll vor allem in Anbetracht der nur selten zu erwartenden Ausnahmeanträge eine möglichst große Einheitlichkeit bei der Genehmigung der Ausnahmeregelungen gewährleistet werden.

Die bisherige Praxis, nur Werkfeuerwehren mit Werksangehörigen zuzulassen, hat sich bewährt. Die Qualität der Werkfeuerwehren hat einen hohen Standard. Auch bei einer Öffnung für private Dienstleister ist daher davon auszugehen, dass die Betriebe, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, weiterhin werkseigene Werkfeuerwehrangehörige beschäftigen werden. Die Auslagerung der Werkfeuerwehren auf externe Dienstleister dürfte allenfalls für wenige große Werkfeuerwehren interessant sein.

Allerdings lassen insbesondere die Erfahrungen mit externen Werkfeuerwehren in anderen Bundesländern die bestehenden Sicherheitsbedenken nicht als so stichhaltig erscheinen, dass sich auch in Zukunft eine Zulassung privater Dienstleister generell ausschließen lässt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Gesetzentwurf in den Absätzen 3 und 4 die Möglichkeit vorsieht, künftig für benachbarte Betriebe gemeinsame Werkfeuerwehren einzurichten. Damit ist das bisherige Erfordernis der Werksangehörigkeit für diese Fälle bereits durchbrochen.

Bei der Frage der Werksangehörigkeit ist auch zu berücksichtigen, dass die Beibehaltung der Werksangehörigkeit einen Eingriff in Artikel 12 GG darstellen dürfte. Ein solcher Eingriff in die Grundrechte erfolgt nach der „Drei-Stufen-Theorie“, die vom Bundesverfassungsgericht 1968 im sogenannten Apothekenurteil entwickelt wurde und heute einhellig der Rechtsprechung und Literatur zu Grunde liegt, auf der dritten und damit höchsten Stufe, nämlich der Stufe der objektiven Zulassungsvoraussetzungen, also der Voraussetzungen, auf die der Einzelne keinen Einfluss nehmen kann. Die Aufstellung solcher Voraussetzungen ist nach dem Bundesverfassungsgericht nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer nachweisbaren oder höchstwahrscheinlichen Gefahr für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut erfolgt und dieses Mittel auch geeignet und notwendig ist, um dieser schweren Gefahr zu begegnen. Der insoweit geeignete und erforderliche Eingriff muss darüber hinaus auch dem Erfordernis genügen, dass bei einer Gesamt abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und der Bedeutung und Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt ist. Dieses rechtliche Argument spricht unabhängig von der fachlich sicherheitsorientierten Bewertung für eine Öffnung der bisherigen Praxis und die Schaffung der Ausnahmemöglichkeit.

Für eine Tätigkeit bei einer Werkfeuerwehr sollen hinsichtlich Mindestalter sowie gesundheitlicher, geistiger und charakterlicher Voraussetzungen dieselben Anforderungen gelten wie für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige nach § 10 Abs. 1

Nr. 1 bis 3 (vgl. Nr. 10). Eine Höchstaltersgrenze für die Tätigkeit bei einer Werkfeuerwehr (bisher Vollendung des 65. Lebensjahres) ist nicht mehr vorgesehen. Dies dient der Deregulierung und trägt der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 67. Lebensjahr Rechnung.

Verzichtet wird auf die Regelung des 2. Halbsatzes im bisherigen Absatz 7 Satz 1, wonach Werkfeuerwehrangehörige nicht gleichzeitig einer Gemeindefeuerwehr angehören sollen. Pflichtenkollisionen, die sich aus einer Doppelmitgliedschaft ergeben können, sind nunmehr nach § 14 Abs. 4 (vgl. Nummer 14 Buchstabe c) dahin gehend gelöst, dass die Pflichten aus der Mitgliedschaft in einer Werkfeuerwehr Vorrang haben vor denen als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr.

Der neue Satz 4 ermöglicht es, bei einer Werkfeuerwehr auch eine Jugendfeuerwehr aufzustellen, die zum Beispiel aus noch nicht volljährigen Auszubildenden bestehen kann. Das soll der Nachwuchsgewinnung vor allem bei „Freiwilligen Werkfeuerwehren“ dienen.

Sätze 5 und 6 übernehmen die Regelungen aus den bisherigen Absätzen 5 und 6 über die Bestätigung des Werkfeuerwehrkommandanten durch die Aufsichtsbehörde und deren Verpflichtung zur vorhergehenden Anhörung der Gemeinde.

Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich der Vorschrift über die Anerkennung einer Werkfeuerwehr des bisherigen Absatzes 2 Satz 1. Sätze 2 und 3 ermächtigen erstmals zur Anerkennung von Werkfeuerwehren für mehrere benachbarte Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen, beispielsweise in Industrie- und Gewerbeparks. Sie können, wenn wirtschaftliche Gründe dafür sprechen und die Aufgabenerfüllung insgesamt gewährleistet ist, unter gemeinsamer oder der Trägerschaft einzelner der beteiligten Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen, eine gemeinsame Werkfeuerwehr einrichten.

Absatz 4

Satz 1 gibt der Aufsichtsbehörde wie bisher in Absatz 3 die Möglichkeit, eine Werkfeuerwehr anzuordnen. Die hierfür maßgebenden Voraussetzungen werden entsprechend dem neuen § 3 Abs. 3 (vgl. Nummer 4) erweitert und eindeutiger formuliert. Sie schließt künftig auch Einrichtungen eindeutig ein, in denen sich, wie zum Beispiel in Krankenhäusern, eine größere Anzahl von hilfebedürftigen Menschen aufhält.

Nach Satz 2 können künftig auch mehrere Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen zur Aufstellung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr verpflichtet werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 für jeden Betrieb, jede Einrichtung oder Verwaltung erfüllt sind. Darüber hinaus kann sich die Anordnung einer Werkfeuerwehr künftig aber auch auf Teile von Betrieben, Einrichtungen oder Verwaltungen erstrecken, die für sich allein die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, wenn in einer Gesamtbetrachtung die Aufgaben auf dem Betriebsgelände aus einsatztaktischen Gründen zweckmäßigerweise nur einheitlich wahrgenommen werden sollten. Das gilt beispielsweise für Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Forschungszentren, Industrie- und Gewerbeparks, aber auch für verbundene Unternehmen nach § 15 Aktiengesetz, wenn sie sich auf einem Betriebsgelände in räumlicher Nähe zueinander befinden. Auf Grund der räumlichen Nähe, der guten Kenntnisse der örtlichen und produktionstechnischen Gegebenheiten sowie der besonderen Gefahren, die bei einem Brand in potenziell gefährlichen Betrieben oder beim Übergreifen eines Brandes auf diese entstehen können, kann es zum Schutz der Mitarbeiter in den Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, der Anwohner und hoher Sachwerte einsatztaktisch sinnvoll und notwendig sein, eine gemeinsame Werkfeuerwehr zu errichten.

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme der Anhörung der Gemeinde bei der Bestellung des Werkfeuerwehrkommandanten, die sich künftig aus Absatz 2 ergibt, dem bisherigen Absatz 6.

Absatz 6

Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 4. Die Gemeindefeuerwehr ist bereits nach bisher geltender Rechtslage für das gesamte Gemeindegebiet zuständig, also auch für Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr (vgl. Absatz 1 Satz 2). Der neue Satz 3 wird zur Klarstellung angefügt. Wird eine Gemeindefeuerwehr in einem Betrieb tätig, richtet sich der Kostenersatz nach § 36.

Absatz 7

Sätze 1 und 2 übernehmen den bisherigen Absatz 7 Satz 2. Satz 3 übernimmt die Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Werkfeuerwehr außerhalb ihres räumlichen Zuständigkeitsbereichs aus Satz 2 des bisherigen Absatzes 8. Nach Satz 3 hat die Gemeinde durch Verweis auf § 27 Abs. 2 einem Betrieb, einer Einrichtung oder Verwaltung die Kosten im gleichen Umfang zu ersetzen, wie bei der Überlandhilfe einer Gemeindefeuerwehr, also auch die Auslagen und die kalkulatorischen Kosten zu tragen. Werkfeuerwehren sind nur für den Schutz ihres Betriebs, ihrer Verwaltung oder Einrichtung verantwortlich. Es ist daher gerechtfertigt, dass für Einsätze außerhalb dieses Bereichs die Kosten hierfür von den Gemeinden, also der Allgemeinheit, ersetzt werden.

Die Voraussetzungen für den Einsatz von Werkfeuerwehren außerhalb des Betriebs sind in § 29 Abs. 2 geregelt. Übungen werden von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Betrieb angeordnet (§ 22 Abs. 4 neu).

Die Änderungen in Absatz 8 sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Der Aus- und Fortbildungsplan wird von der Landesfeuerwehrschule in eigener Verantwortung erstellt. Das entspricht dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und wird in der Praxis bereits entsprechend umgesetzt.

Zu Nummer 21 (§ 21)

Die Stärkung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr und die Vertretung der Interessen der Feuerwehrangehörigen sind wichtige Aufgaben. Sie werden deshalb als weitere Aufgaben der Feuerwehrverbände in § 21 Abs. 1 ausdrücklich genannt. In der Praxis werden diese Aufgaben vom Landesfeuerwehrverband bereits wahrgenommen.

Ansprechpartner für die Behörden auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen sind der Landesfeuerwehrverband und die Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände. Diese Verbände sollen im Gesetz ausdrücklich genannt werden. Eine inhaltliche Änderung der Rechtslage ergibt sich daraus nicht.

Zu Nummer 22 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neu gefasst. Es wird klargestellt, dass Landratsämter auch für Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehren in kreisangehörigen Gemeinden zuständig sind. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage so, im Gesetz aber nicht ausdrücklich bestimmt. Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Zur Klarstellung wird in Absatz 4 eingefügt, dass die Aufsichtsbehörden jederzeit die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Feuerwehrgesetz über-

prüfen können. Teilweise besteht die Ansicht, dass die Aufsichtsbehörden nur die im bisherigen Absatz 4 genannten Aufsichtsmittel haben. Ferner wird klargestellt, dass die Gemeinden bzw. die Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen die Kosten für Alarm- und Einsatzübungen zu tragen haben. Alle in Satz 2 genannten Maßnahmen sollen der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Rechtmäßigkeit nach Satz 1 ermöglichen. Dies setzt Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse voraus, über die sie sich mit den Maßnahmen nach Satz 2 unterrichten kann. Insofern dienen auch angeordnete Übungen der Unterrichtung.

Die Möglichkeit, für die Überlandhilfe im Einvernehmen mit den Bürgermeistern Einsatzgebiete festzusetzen und Alarm- und Einsatzpläne aufstellen zu können, ist nunmehr in § 4 geregelt, da es sich hierbei nicht um eine Aufsichtsmaßnahme, sondern um eine Koordinationsaufgabe der Landkreise handelt.

Die Weisungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden nach Absatz 5 werden auf alle Aufgaben der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 erweitert. Bisher waren sie auf Brände und öffentliche Notstände beschränkt. Im Einzelfall kann es notwendig und sinnvoll sein, zum Beispiel bei hohem Gefährdungspotenzial, bei Großschadenslagen oder bei komplizierten und komplexen Umweltgefahren, dass die Aufsichtsbehörden unmittelbar Weisungen erteilen oder die organisatorische Oberleitung übernehmen können. Die Aufgaben der Technischen Einsatzleitung und der organisatorischen Oberleitung stehen, trotz gegenseitiger Auswirkungen, eigenständig nebeneinander. Bei der Technischen Einsatzleitung geht es um einsatztaktische und -technische Entscheidungen, bei der organisatorischen Oberleitung vorrangig um Verwaltungsaufgaben. Die Übernahme der Technischen Einsatzleitung durch die Feuerwehrtechnischen Beamten nach § 23 erfordert daher keineswegs zwingend auch den Übergang der organisatorischen Oberleitung auf die entsprechende Aufsichtsbehörde.

Zu Nummer 23 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Inzwischen sind in 34 der 35 Landkreise die Kreisbrandmeister neben ihrem Ehrenamt auch hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt. Das zeigt, dass es auf Grund der zeitlich sehr umfangreichen und technisch sowie verwaltungsmäßig anspruchsvollen und komplexen Aufgabenstellung grundsätzlich nicht mehr möglich ist, die Funktion im Ehrenamt zu erfüllen, d. h. neben einem anderen Hauptamt bzw. Beruf und ohne Entgelt – Ehrenbeamte erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung. Vielmehr ist es sinnvoll, die Kreisbrandmeister organisatorisch stärker an die untere Verwaltungsbehörde zu binden. Dieser Entwicklung trägt der Entwurf Rechnung, indem nach Satz 1 der Kreisbrandmeister hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt werden muss.

Im Gegensatz zu ehrenamtlich bestellten Kreisbrandmeistern dürfen hauptamtliche Kreisbrandmeister aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht als Beamte auf Zeit bestellt werden. Dies wäre ein Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 5 GG, da das Lebenszeitprinzip zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört (vgl. z. B. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 2008, – Az.: 2 BvL 11/07). Hauptamtlich tätige Kreisbrandmeister erfüllen nicht die sehr engen Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit. Deshalb sieht der Entwurf eine zeitliche Befristung auf fünf Jahre nur für die ehrenamtlich bestellten stellvertretenden Kreisbrandmeister vor, d. h. über deren Wiederbestellung ist alle fünf Jahre neu zu entscheiden.

Vor der Bestellung eines hauptamtlichen Kreisbrandmeisters sowie der Stellvertreter sind die Feuerwehrkommandanten und die Werkfeuerwehrkommandanten im Landkreis zu hören. Über die Einstellung eines Kreisbrandmeisters entscheidet nach § 19 Abs. 2 Landkreisordnung grundsätzlich der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat.

Im Übrigen will Satz 1 eine klare Regelung der Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung auch für Kreisbrandmeister schaffen. Die Entwicklung hin zur hauptamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisbrandmeisters legt es nahe, die Befugnisse bei einem Mitarbeiter des Landratsamts zu bündeln. So wie es nur einen Feuerwehrkommandanten gibt, soll es künftig auch nur einen Kreisbrandmeister geben können.

Für die bereits bestellten Kreisbrandmeister sieht § 41 (vgl. Nummer 38) Übergangsregelungen vor.

Zu Buchstabe b

Nunmehr wird in Satz 2 bei den Bezirksbrandmeistern und beim Landesbranddirektor die für die Funktion erforderliche berufliche Qualifikation im Gesetz festgelegt, nachdem die Erste Durchführungsverordnung zum Feuerwehrgesetz aufgehoben wurde, die die fachlichen Voraussetzungen für diese Funktionen festlegte. Die Regelung dient der Klarstellung.

Die Erweiterung des Anhörungsrechts vor der Bestellung der Bezirksbrandmeister auf die Feuerwehrkommandanten der Feuerwehren der Stadtkreise in Satz 4 berücksichtigt die vergleichbare Funktion der Bezirksbrandmeister im Rahmen der Aufsicht im Feuerwehrwesen über die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise. Ferner wird aus redaktionellen Gründen das Wort „Ernennung“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Der Begriff „erforderliche Hilfskräfte“ ist nicht mehr zeitgemäß. Künftig wird deshalb der Begriff „erforderliches Personal“ verwendet.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 5 stellt klar, dass feuerwehrtechnische Beamte weitere Aufgaben wahrnehmen können, zum Beispiel Aufgaben im Katastrophenschutz oder als Brandschutzsachverständiger.

Zu Nummer 24 (§ 24)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25 (bisheriger § 26)

§ 26 ist nicht mehr erforderlich. Wann und unter welchen Voraussetzungen die Feuerwehr ausrücken muss regelt bereits § 2 Abs. 1. Die Unterrichtung des Bürgermeisters kann durch die Leitstelle erfolgen. Dasselbe gilt für die Benachrichtigung nach dem bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 26 (§ 27)

§ 27 gilt auch künftig nur für die Überlandhilfe als Unterfall der Amtshilfe. § 27 konkretisiert und erweitert die Amtshilfenvorschriften der §§ 4 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Diese finden aber nach wie vor ergänzend Anwendung.

Das Gesetz verzichtet bewusst auf eine exakte Abgrenzung zwischen Überlandhilfe und den sonstigen Formen der Zusammenarbeit im Einsatz wie z. B. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Gemeinden sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und des Rechts selbst entscheiden, welche Form der Zusammenarbeit sie wählen. Liegen keine ausdrücklichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vor, ist im Zweifel von Überlandhilfe auszugehen. Die Gemeinden wollen in der Regel nicht ihre Zuständigkeit für bestimmte Feuerwehraufga-

ben oder Einsatzgebiete aufgeben. Sie wollen aber, dass ein Einsatz schnell und effizient „abgearbeitet“ wird. Das geht in vielen Fällen nicht ohne gegenseitige Hilfe. Der Begriff „Überlandhilfe“ sollte deshalb „großzügig“ ausgelegt werden, auch wenn die gegenseitige Hilfe über eine ergänzende, spontane Hilfe im Einzelfall hinausgeht wie beispielsweise bei der regelmäßigen Hilfeleistung nach den Autobahnalarmplänen oder nach Alarm- und Ausrückeordnungen. So ging das VG Stuttgart in einem Urteil vom 7. Mai 1999 – 18 K 970/97 zu Recht von Überlandhilfe im Rahmen eines Einsatzes auf Grund eines Autobahnalarmplanes aus.

Absatz 1 fasst die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen. Die bisher in Absatz 1 Satz 1 gesetzlich geregelte Benachrichtigungspflicht des Kreisbrandmeisters durch den Bürgermeister ist entbehrlich. Sie war zu einer Zeit ins Gesetz aufgenommen worden, als das Land noch Zuwendungen für jeden einzelnen Überlandhilfeeinsatz gewährte. Der Kreisbrandmeister sollte die Notwendigkeit einer Überlandhilfe überprüfen können. Diese Zuwendungen des Landes sind zwischenzeitlich pauschaliert. Im Übrigen können Kreisbrandmeister ihre Leitstellen durch Organisationsverfügungen anweisen, in welchen Fällen sie von Einsätzen unterrichtet werden wollen. Aus § 1 Abs. 3 ergibt sich zudem, dass auch andere Behörden unterrichtet werden müssen, deren Belange durch eine Überlandhilfe berührt sein können, beispielsweise Forst- oder Umweltbehörden.

Die Anforderung von Überlandhilfe durch das zuständige Forstamt oder den Polizeivollzugsdienst nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 stellt einen Eingriff in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht und in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Feuerwehr dar, der kostenrechtliche Folgen haben kann. Künftig kann deshalb das Forstamt keine Überlandhilfe mehr anfordern, der Polizeivollzugsdienst allenfalls auf Grund von § 2 Abs. 1 Polizeigesetz. Durch die inzwischen überall im Land vorhandenen Leitstellen besteht immer die Möglichkeit, dass eine Alarmierung zur Überlandhilfe sachgerecht und rechtzeitig erfolgt.

Absatz 2 regelt die Kosten der Überlandhilfe. Die Gemeinde des Einsatzortes hat dem Träger der Überlandhilfe leistenden Feuerwehr auch künftig grundsätzlich die beim Einsatz anfallenden Kosten zu erstatten. Zu den Kosten gehören nach Satz 2 wie bisher auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 36 Abs. 5). Satz 3 gibt den Gemeinden die Möglichkeit, von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe zu treffen. Ziel solcher Vereinbarungen ist es, die kommunale Zusammenarbeit und die gegenseitige Solidarität zu stärken und einen gerechten Ausgleich der finanziellen Belastungen zu erreichen.

Zu Nummer 27 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Der Begriff „technischer Leiter“ im Feuerwehrgesetz wird durch den bundesweit in der Praxis allgemein eingeführten Begriff „Technischer Einsatzleiter“ ersetzt.

Um die Verantwortlichkeit an der Einsatzstelle zu verdeutlichen, werden nach Absatz 1 geeignete Personen künftig nicht mehr „zur Leitung“, sondern „zur Beratung“ des Technischen Einsatzleiters herangezogen. Auch wird klargestellt, dass Personen, die nicht auf Grund gesetzlicher Regelung wie zum Beispiel des Rettungsdienstgesetzes oder des Polizeigesetzes tätig werden, dem Technischen Einsatzleiter an der Einsatzstelle unterstehen.

Zu Buchstabe c

Als Konsequenz aus der Änderung in Absatz 1 wird Absatz 3 dahin gehend geändert, dass künftig eine Führungseinheit (Führungsgruppe, Führungsstaffel, Führungsstab) zu bilden ist, dem Vertreter der eingesetzten Organisationen und Behörden als Berater – im Sinne von Fachberatern gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung“ – angehören. Damit sollen Unstimmigkeiten

in der Zusammenarbeit und gegenläufige oder sich gegenseitig ausschließende Einsatzmaßnahmen im Einsatz vermieden werden.

Die Änderungen in Absatz 4 dienen lediglich der Klarstellung.

Zu Buchstaben b und d

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 28 (§ 29)

Der neue Satz 2 des Absatzes 1 stellt klar, dass die sich aus § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 ergebenden Rechte und Pflichten des Technischen Einsatzleiters auch bei der Wahrnehmung der Technischen Einsatzleitung durch den Werkfeuerwehrkommandanten gelten.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 29 (§ 30)

§ 30 wird aufgehoben. Die darin enthaltenen Regelungen sind selbstverständlich und brauchen deshalb im Gesetz nicht mehr erwähnt zu werden.

Zu Nummer 30 (§ 31)

Neben redaktionellen Änderungen wird in Absatz 2 das Wort „benachrichtigen“ durch das Wort „alarmieren“ ersetzt, um die rechtliche Wirkung dieser Maßnahme klarzustellen. Die Gemeindefeuerwehr ist im Falle einer Alarmierung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 zur Hilfeleistung verpflichtet. Die bisher vorgesehene alternative Alarmierung über die Polizei ist beim heutigen Ausbaustand des Alarmierungssystems der Feuerwehr nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 31 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Die persönliche Hilfeleistungspflicht wird auf die Menschenrettung erweitert.

Zu Buchstabe b

Neben Änderungen redaktioneller Art wird das für die Verpflichtung zur Hilfeleistung maßgebende Mindestalter von 16 auf 18 Jahre hochgesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Angleichung an die Altersgrenze, die einem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 die Teilnahme an Einsätzen erlaubt.

Zu Buchstaben c bis e

Absatz 3 hat auf Grund der technischen Ausstattung der Feuerwehr heute keine praktische Bedeutung mehr. Er kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Dadurch werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu Absätzen 3 und 4.

Der neue Absatz 3 wird zur Klarstellung ergänzt; an der bestehenden Rechtslage ändert sich nichts. Der neue Absatz 4 wird lediglich redaktionell geändert.

Zu Nummer 32 (§ 33)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 1 wird zur Klarstellung eingefügt, dass die Eigentümer und Besitzer der von einem Schadensereignis nach § 2 Abs. 1 betroffenen Grundstücke,

baulichen Anlagen und Schiffe verpflichtet sind, auch den auf Weisung des Technischen Einsatzleiters beim Einsatz tätigen Angehörigen anderer Einrichtungen und Organisationen Zutritt zu gewähren und Löschwasser und Geräte zur Verfügung zu stellen. Das gilt z. B. für Angehörige des THW und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen.

Nach Absatz 1 Satz 2 soll die Feuerwehr künftig auch verlangen können, den Einsatz behindernde oder das Ausweiten des Schadens verursachende Fahrzeuge und Maschinen zu entfernen. Im Übrigen handelt es sich hierbei um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wird ergänzt, damit nicht nur die Eigentümer und Besitzer unmittelbar benachbarter Grundstücke Duldungspflichten haben. Es kann auch notwendig sein, Eigentümer und Besitzer von im weiteren Umfeld der Einsatzstelle gelegenen Grundstücken, Gebäuden oder Schiffen verpflichtet zu müssen, Maßnahmen der Feuerwehr zu dulden, beispielsweise wenn Schläuche über mehrere Grundstücke verlegt werden oder Feuerwehrfahrzeuge auf Grundstücken in der Umgebung des Einsatzortes aufgestellt werden müssen.

Zu Buchstabe c

Für die Alarmierung der Feuerwehren können heute dieselben Netze und technischen Einrichtungen genutzt werden wie für die Kommunikation (Sprechfunkverkehr). Die neue Formulierung der zu duldenden Einrichtungen in Absatz 3 übernimmt die dafür gebräuchliche Bezeichnung (Einrichtungen zur Kommunikation). Durch diese neue Bezeichnung werden die Duldungspflichten des Absatzes 3, die eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 S. 2 GG darstellen, nicht erweitert. Nach wie vor ermächtigt Absatz 3 nicht zu Enteignungen im Sinne des Artikel 14 Abs. 3 GG, d. h. dem Eigentümer dürfen keine durch Artikel 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Rechtspositionen ganz entzogen werden. Im Übrigen ist bei der Inanspruchnahme eines privaten Grundstückseigentümers oder -besitzers wie bei jedem staatlichen Handeln der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 1 Abs. 3, Artikel 20 Abs. 3 GG unmittelbar zu beachten. So ist eine entschädigungslose Duldungspflicht nur zulässig, wenn der Eingriff in das Eigentum nicht unverhältnismäßig ist. Um dies klarzustellen, wurde deshalb ein entsprechender Hinweis in den Gesetzestext aufgenommen. Vom Recht auf entschädigungslose Duldung wird nur Gebrauch gemacht, wenn andere Lösungen tatsächlich nicht machbar sind und wirtschaftlich nicht gefunden werden konnten.

Zu Nummer 33 (§ 34)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die auf Grund der Änderungen in § 32 notwendig ist.

Zu Nummer 34 (§ 36)

Die Vorschrift über den Kostenersatz wird neu gefasst, um eine leichtere Handhabung in der Praxis zu ermöglichen. Gleichzeitig wird sie um zwei weitere kostenpflichtige Tatbestände und einen Berechnungsmodus für Vorhaltekosten von Feuerwehrausrüstungen erweitert und der Kostenbegriff definiert.

Absatz 1 regelt, welche Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 unentgeltlich sind und welche Ausnahmen es hiervon gibt. Inhaltlich orientiert sich die Regelung am bisherigen Absatz 1. Im Unterschied zu bisher, „muss“ bei Vorliegen eines Ausnahmefalles Kostenersatz erhoben werden. Die Erhebungspflicht ersetzt die bisherige Sollvorschrift. Dadurch soll die vom

Rechnungshof geforderte konsequente Erhebung von Kostenersatz erreicht werden.

Neu eingeführt in Absatz 1 Nr. 2 wird eine Pflicht zur Kostenerstattung bei Unfällen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängerfahrzeugen. Dies ist eine Forderung des Rechnungshofes (Denkschrift 2005) und entspricht einem Beschluss des Landtages vom 2. Februar 2006 (Drucksache 14/678). Sie erhoffen sich durch die Einführung der Kostenerstattungspflicht bei Kfz-Unfällen eine Verwaltungsvereinfachung, da bei den Einsätzen nicht mehr zwischen kostenersatzpflichtigen und nicht kostenersatzpflichtigen Maßnahmen unterschieden werden muss. Abgesehen davon ist es nach Ansicht des Rechnungshofes verursachungsgerechter, diese Kosten nicht der Allgemeinheit, sondern den Kfz-Haltern aufzuerlegen, die sich bei Haftpflichtfällen durch die Inanspruchnahme ihrer Kfz-Versicherung schadlos halten können (zur Verpflichtung der Versicherungen, diese Kosten zu ersetzen, vgl. Urteil des BGH vom 20. Dezember 2006, – AZ IV 325/05). In Härtefällen kann nach § 36 Abs. 4 auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Rechnungshof rechnet überschlägig mit 3,6 Mio. € Mehreinnahmen für die Gemeinden. Viele Bundesländer haben bereits die Kostenpflicht von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen in ihren Feuerwehrgesetzen aufgenommen, so zum Beispiel Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Sachsen.

Neu ist in Absatz 1 auch, dass künftig die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben zu ersetzen sind (Nummer 3). Der Begriff des „Gewerbebetriebs“ richtet sich nach der Gewerbeordnung. Sonderlöschmittel sind alle Löschmittel außer Wasser. Sondereinsatzmittel sind alle Einsatzmittel, über die die Feuerwehr üblicherweise nicht verfügt und die sie selbst von einem Dritten anmieten muss. Diese Kosten können vor allem kleinere Gemeinden finanziell völlig überfordern, wie einige Großbrände in letzter Zeit gezeigt haben. Es ist deshalb sachgerecht, dass diese Kosten nicht aus dem Gemeindehaushalt bezahlt werden müssen, sondern vom Verursacher. Vergleichbare Regelungen gibt es auch in einigen anderen Bundesländern, zum Beispiel in Bayern, Brandenburg und Schleswig-Holstein.

Vereinfacht wird Absatz 1 Nr. 4, der inhaltlich der bisherigen Nummer 3 entspricht. Der neue Begriff „Umgang“ mit gefährlichen Stoffen schließt die bisherigen Begriffe „Förderung, Beförderung und Lagerung“ mit ein. Statt der Verweise auf einzelne Verordnungen, die immer wieder geändert werden, wird eine allgemeine Formulierung gewählt. Bei der Auslegung, was Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe sind, kann auf die einschlägigen Verordnungen zurückgegriffen werden, wie zum Beispiel die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in ihrer jeweils gültigen Fassung. „Gefahrstoffe“ schließen als Oberbegriff „Gefahrgüter“ mit ein. Die Kostenersatzpflicht besteht unabhängig von der Menge der Gefahrstoffe.

Die Nummern 5 und 6 werden aus dem bisherigen Absatz 3 übernommen.

Absatz 2 regelt die Kostenpflicht der Einsätze nach § 2 Abs. 2. Aus der bisherigen „Kann-Vorschrift“ in Absatz 2 wird eine „Soll-Vorschrift“. Die Gemeinde kann damit künftig nur in Ausnahmefällen von der Erhebung von Kostenersatz absehen. Dadurch soll die vom Rechnungshof geforderte konsequentere Erhebung von Kostenersatz erreicht werden.

Absatz 3 regelt, wer kostenersatzpflichtig ist. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2. Unterstützt die Feuerwehr den Rettungsdienst durch Technische Hilfeleistung, sind die Gebührenbescheide nicht an den Träger des Rettungsdienstes zu richten, da dieser weder „Störer“ im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 ist, noch die Leistung der Feuerwehr im Interesse des Rettungsdienstes erbracht wird (Absatz 3 Nr. 3), sondern im Interesse des Verletzten bzw. Patienten. Absatz 3 Nr. 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 36 Abs. 3 Nr. 2.

Künftig soll nach Absatz 4 nicht nur bei Vorliegen einer unbilligen Härte, sondern auch im öffentlichen Interesse auf Kostenersatz verzichtet werden können. Da die

Pflicht zur Erhebung von Kostenersatz erweitert wird, wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, nicht nur aus Gründen, die in der Sphäre des Kostenschuldners, sondern auch aus Gründen, die im Bereich der Kommunen selbst liegen, auf Kostenersatz zu verzichten. So kann es beispielsweise im öffentlichen Interesse liegen, von einem langjährigen Feuerwehrangehörigen oder von einem Arbeitgeber, der mehrere Mitarbeiter regelmäßig für Feuerwehreinsätze freistellt, keinen Kostenersatz zu verlangen. Ein Verzicht auf Kostenersatz kann auch dann im öffentlichen Interesse liegen, wenn ein gemeinnütziger Verein im Interesse der Gemeinde Jugendarbeit leistet und zum Beispiel während eines Ferienlagers oder bei einer Veranstaltung ein Feuerwehreinsatz notwendig wird.

Absatz 5 gibt vor, welche Kosten zu ersetzen sind. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4, wird aber um folgende Regelungen ergänzt:

Der Landesfeuerwehrverband, Gemeindetag und Städtetag sowie der Landesfeuerwehrbeirat sprechen sich bei der Anhörung dafür aus, den Gemeinden einen möglichst umfassenden Kostenersatz zu ermöglichen. Neben der Ausweitung der kostenersatzpflichtigen Tatbestände in Absatz 1 soll dieser Wunsch sich auch in der Regelung über die ansatzfähigen Kostenfaktoren niederschlagen. Der Gesetzentwurf sieht dazu vor, die für die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Bemessung von Benutzungsgebühren geltende Vorschrift entsprechend anzuwenden. Sie ermöglichen, die Kosten so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden können. Dazu werden die entsprechenden Regelungen des § 14 Abs. 3 KAG für entsprechend anwendbar erklärt.

Neu ist eine Berechnungsformel für Vorhaltekosten. Dadurch sollen Einnahmeausfälle zumindest teilweise ausgeglichen werden, die durch die notwendige Änderung der rechtlich fragwürdigen Praxis bei der Berechnung der Vorhaltekosten entstehen. Nach der derzeitigen Praxis werden die Vorhaltekosten für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte überwiegend an Hand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Das entspricht nicht der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. November 2004, Az.: 12A 11382/04.OVG und OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. Oktober 1994, Az.: 9A 780/93), die damit argumentieren, dass die Feuerwehr verpflichtet ist, Feuerwehrfahrzeuge rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung der Gerichte die Vorhaltekosten nur an Hand der Jahresstunden ermittelt werden. Diese Lösung führt in der Praxis jedoch zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten je Stunde, die im Bereich von Beträgen unter 10 € liegen. Es wird deshalb mit Satz 4 ein Berechnungsmodus aufgenommen, der den Gemeinden einerseits ermöglicht, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu decken, zum anderen aber den kostenersatzpflichtigen Bürger nicht überfordert (§ 78 Abs. 2 Gemeindeordnung: „vertretbar und geboten“). Als Berechnungsgrundlage soll deshalb künftig die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden. Diese sogenannte „Handwerkerlösung“ geht von circa 2.000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) aus.

Neu eingefügt wird mit Satz 2 Ziffer 3 die Regelung, dass zu den Kosten auch die Kosten gehören, die die Gemeinde des Einsatzortes an die Gemeinden zahlen muss, die beim Einsatz Überlandhilfe geleistet haben. Gleiches gilt für Kosten, die an Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen nach § 19 Abs. 6 Satz 3 zu zahlen sind oder an andere Hilfe leistende Einrichtungen und Organisationen, wie beispielsweise das THW und andere im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen.

Zur Klarstellung bestimmt Satz 5, dass durch Satzung Pauschalsätze für den Kostenersatz festgelegt werden können.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5. Er wurde ergänzt um Regelungen zum Erhebungsverfahren. Auf Grund der vermutlichen Zunahme der Kostenersatzforderungen durch die neu gefasste Vorschrift ist es erforderlich, Regelungen

hierfür zu treffen. Bei Fragen zu Fälligkeit, Säumniszuschlägen, Stundung, Erlass und Zahlungsverjährung, die bisher nicht geregelt sind, wird nun auf das Kommunalabgabengesetz verwiesen, das wiederum auf die Abgabenordnung verweist. Diese Regelungen sind im Kommunalbereich bekannt und führen deshalb zu einer Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung. Der Verweis auf das KAG ändert an der bisherigen Rechtsnatur des Kostenersatzes nichts. Es handelt sich bei dem Kostenersatz nach § 36 weiterhin nicht um Kommunalabgaben im Sinn des KAG.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 6 und wird inhaltlich nicht geändert.

Zu Nummer 35 (§ 37)

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 5 a zu § 37. § 37 wird im „Achten Teil Schlussbestimmungen“ als erste Vorschrift eingefügt.

Die Überschrift wird an den erweiterten Inhalt angepasst.

Absatz 1 wird zur Klarstellung eingefügt. Die Änderungen in den Absätzen 2 bis 4 sind redaktioneller Art.

Absätze 5 bis 7 stellen die Aufzeichnung von Telefonanrufen in Leitstellen im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 GG (Recht am eigenen Wort), § 201 StGB und § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) auf eine eindeutige, bereichsspezifische Rechtsgrundlage. Die Gemeindefeuerwehren werden in der großen Mehrzahl der Fälle über die Notrufnummer 112 alarmiert. Da bei den Leitstellen daneben aber auch über die regulären Rufnummern der Feuerwehr Alarmierungen oder Meldungen eingehen, die zu einem Einsatz der Feuerwehr führen, kann auch bei Anrufen auf diese Rufnummern eine Aufzeichnung erforderlich sein. In diesen Fällen ist der Anrufer vorher darauf hinzuweisen.

Die Regelungen gelten nur für Anrufe über die Rufnummer 112 und für sonstige Anrufe, die über Rufnummern der Feuerwehr eingehen. Sie erfassen nicht Anrufe auf nicht für die Feuerwehr vorgesehenen Rufnummern, wie zum Beispiel Rufnummern des ärztlichen Notdienstes und des Krankentransports.

Absatz 6 legt fest, für welche Zwecke die aufgezeichneten Daten genutzt und übermittelt werden dürfen. Dabei ist der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten. Satz 1 regelt die Nutzung der Daten. Die Aufzeichnungen von Anrufen sind, wie die Praxis immer wieder zeigt, insbesondere bei kritischen Einsätzen für die Dokumentation der Alarmierung und des Einsatzablaufs (Nummer 1) sowie als Grundlage für den Kostenersatz und zur Beweissicherung (Nummer 2) notwendig. Die für diese Zwecke aufgezeichneten Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 an die genannten Stellen übermittelt werden. Bei den nach Satz 1 Nr. 3 für statistische Zwecke aufgezeichneten Daten ist nur die Nutzung (Verwendung innerhalb der datenverarbeitenden Stelle) zugelassen, nicht aber die Übermittlung an andere Stellen.

Satz 3 erweitert die Tatbestände für die Nutzung der nach Absatz 5 aufgezeichneten Daten. Zur Erprobung nach Änderungen im Verfahren und der Technik sowie zur Beseitigung von erkannten Schwachstellen bei der Alarmierung und beim Einsatz müssen im Interesse einer Optimierung der Aufgabenerfüllung die Leitstellen und die Gemeindefeuerwehren bei Bedarf auf einzelne aufgezeichnete Daten zurückgreifen können (Nummer 1). Auch für die Aus- und Fortbildung der Disponenten in den Leitstellen und der Feuerwehrangehörigen kann die Nutzung in nicht anonymisierter Form notwendig sein (Nummer 2). Satz 4 ermächtigt, die aufgezeichneten Daten nach Anonymisierung für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen und sie dazu, zum Beispiel für die Brandschutzforschung, an Forschungseinrichtungen zu übermitteln.

Zur Harmonisierung der Speicherfristen in Leitstellen wird in Absatz 7 – wie in polizeilichen Leitstellen – die Speicherung auf sechs Monate begrenzt. Dies ist

vor allem auch deshalb sinnvoll, weil über die nächsten Jahre hinweg durch die erfolgte Einführung des europäischen Notrufs 112, der für alle Notrufe, also auch für polizeiliche gilt, sowie durch die Priorisierung des Notrufs 112 in den Mobilfunknetzen vermutlich immer häufiger Notrufe für die Polizei bei den Leitstellen der Feuerwehren ankommen werden. Für Daten, die über sechs Monate hinaus gespeichert werden müssen, weil sie weiterhin für die in Absatz 6 genannten Zwecke notwendig sind, gilt § 23 Abs. 1 Nr. 2 LDSG.

Zu Nummer 36 (§38)

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 2 Abs. 4 hierher übernommen, der die Einschränkung von Grundrechten auf Grund des Feuerwehrgesetzes regelt. Ergänzt wird die Möglichkeit, Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes einzuschränken. Durch §§ 19 und 33 kann in das Grundrecht auf Freiheit des Berufes nach Artikel 12 Abs. 1 GG eingegriffen werden.

Die Vorschrift im bisherigen § 38 über Kreisfeuerlöschverbände im ehemaligen Lande Württemberg-Hohenzollern ist heute nicht mehr notwendig, da der Kreisfeuerlöschverband Biberach gemäß seiner Satzung vom 28. November 2001 ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist.

Zu Nummer 37 (§§ 39 und 40)

Zu § 39

Die Regelung wird erweitert. Neben der Feuerwehr können auch andere Behörden zuständig sein, zum Beispiel Gewerbeaufsichtsämter für den Brandschutz in gewerblichen Betrieben, die Bergbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) für das Grubenrettungswesen und den Brandschutz in untertägigen Betrieben unter Bergaufsicht und den Brandschutz und das Rettungswesen in Hohlraumbauten gemäß § 3 Abs. 1 Gewerbezulassungsverordnung, Wasserbehörden, Straßenverkehrsbehörden, Polizeibehörden, Forstbehörden und Umweltbehörden.

Zu § 40

Die bisherigen Verweise wurden zur Verbesserung der Lesbarkeit ausformuliert. Die Ordnungswidrigkeiten, die auf dem bisherigen § 32 Abs. 3 beruhen, entfallen, da dieser gestrichen wird.

Zu Nummer 38 (§ 41)

Diese Vorschrift ergänzt die Neuregelungen in § 23 Abs. 1 (vgl. Nummer 23 Buchst. a). Es wird eine Übergangsregelung für diejenigen Kreisbrandmeister geschaffen, die bereits bestellt sind. Sie können weiterhin als Ehrenbeamte auf Zeit bestellt werden. Laufende Amtszeiten werden auch dann nicht berührt, wenn mehr als ein Kreisbrandmeister bestellt ist.

Satz 2 schafft eine Übergangsregelung für die Landkreise, die derzeit mehr als einen Kreisbrandmeister bestellt haben. Hauptamtlich beim Landkreis beschäftigte Kreisbrandmeister können bis zum Ausscheiden aus dem Hauptamt auch dann erneut berufen werden, wenn daneben noch weitere Kreisbrandmeister bestellt sind. Die Übergangsregelung ermöglicht im Interesse der Landkreise und der betroffenen, hauptamtlich beim Landkreis beschäftigten Personen eine Weiterbeschäftigung auch in der Funktion des Kreisbrandmeisters.

Zu Artikel 2 – Neubekanntmachung

Das Feuerwehrgesetz wurde seit der letzten Neufassung vom 10. Februar 1987 sechsmal geändert. Die vorliegende Änderung berührt nahezu alle Paragraphen des Gesetzes. Zahlreiche Bestimmungen wurden und werden neu gefasst, einige Paragraphen aufgehoben, andere eingefügt. Eine Neufassung erleichtert die Übersichtlichkeit und die Anwendung des Gesetzes.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Im Anhörungsverfahren hatten die kommunalen Landesverbände, der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg, der BBW Beamtenbund Tarifunion, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Württembergische Handwerkstag, die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V., der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V., der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau Landesverband Baden-Württemberg, der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V., der DRK Landesverband Baden-Württemberg, der Landesverband Badisches Rotes Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund e.V. Landesverband Baden-Württemberg, die Johanniter-Unfall-Hilfe Baden-Württemberg e.V., der Malteser-Hilfsdienst in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Malteser-Hilfsdienst in der Erzdiözese Freiburg, die Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Notärzte e.V., Haus und Grund Landesverband badischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., der Haus und Grund Landesverband württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., der Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg e.V., der Verband Baden-Württembergischer Grundbesitzer e.V., die Vereinigung baden-württembergischer Kommunalen Wohnungsunternehmen, die Unfallkasse Baden-Württemberg, die WGV-Versicherungen, die BGV/Badische Versicherungen, der GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., der Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V., der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., die Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e.V., der Landesbeauftragte für Bürokratieabbau und der Landesbeauftragte für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Normprüfungsverfahren wurde während des Anhörungsverfahrens durchgeführt. Die Vorschläge des Normprüfungsausschusses wurden in vollem Umfang berücksichtigt. Daneben wurden das Justizministerium, das Wirtschaftsministerium, das Ministerium für Arbeit und Soziales, das Finanzministerium, das Umweltministerium, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum über das Anhörungsverfahren und den Anhörungsentwurf unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Inhalte des Änderungsgesetzes wurden von den am Anhörungsverfahren Beteiligten überwiegend begrüßt und positiv bewertet. Einige Beteiligte haben die Änderungen aber auch in Teilbereichen kritisiert. Viele der in der Anhörung unterbreiteten Vorschläge und Anmerkungen wurden in den Gesetzesentwurf übernommen. Im Wesentlichen wurden folgende Punkte vorgetragen, die nicht übernommen wurden:

1. Keine polizeilichen Aufgaben für die Feuerwehren (§ 2)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg schlägt eine Bestimmung vor, nach der „Feuerwehren nicht zu polizeilichen Handlungen herangezogen und zu Aufgaben, die ihre Einsatzbereitschaft beeinträchtigen, eingesetzt werden“ dürfen.

Bewertung:

Die Feuerwehr nimmt Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit polizeiliche Aufgaben wahr. Tätigkeiten zur Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen der den Gemeinden als Ortspolizeibehörden obliegenden Gefahrenabwehr und der Amtshilfe (Strafverfolgung) können nicht ausgeschlossen werden. Ihre Grenze findet die Unterstützung dort, wo Feuerwehrangehörige Gewalteinwirkungen ausgesetzt sind. Dies hat die Gemeinde aus Gründen ihrer Fürsorge- und Schutzpflicht auszuschließen.

2. Keine Streichung des Begriffs „geordneter Lösch- und Rettungsdienst“ (§ 3)

Der Landesfeuerwehrverband und der Deutsche Gewerkschaftsbund sind der Ansicht, dass die Begriffe „geordneter Lösch- und Rettungsdienst“ weiterhin im § 3 erhalten bleiben sollen. Hier handele es sich um ureigenste Aufgabenbereiche seit Bestehen der Feuerwehr.

Bewertung:

Die Streichung dieser Begriffe beseitigt eine eingeschränkte und nicht den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Beschreibung des Tätigkeitsbereichs der Feuerwehr. Die Aufgaben der Feuerwehr gehen über das Löschen und Retten weit hinaus. Der Begriff „Rettungsdienst“ im hier gemeinten Sinne umfasst nicht die Aufgaben, die den Rettungsdienstorganisationen nach dem Rettungsdienstgesetz obliegen. Das kann zu Missverständnissen führen.

3. Feuerwehrbedarfsplanung (§ 3)

Der Landesfeuerwehrverband sieht es aus planerischen Überlegungen heraus für sinnvoll und zukunftsweisend an, den Gemeinden die Erstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung zur Pflicht zu machen.

Der Gemeindetag sieht in dem Feuerwehrbedarfsplan ebenfalls ein notwendiges Instrumentarium für die Umsetzung der Aufgabenerfüllung des § 3 durch die Gemeinden. Die Gemeinden gingen mit der Bedarfsplanung aber auf Grund der Hinweise des Landes und auch in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandmeister verantwortlich um und können dies deshalb aus eigener Gestaltungskraft regeln. Für die Feuerwehrbedarfspläne bedürfe es somit keiner Regelung im Feuerwehrgesetz.

Bewertung:

Die Aufstellung und Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr fordert von den Gemeinden schon bisher örtliche Planungen. Die „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ bilden hierfür eine geeignete Grundlage. Die Form der Planung kann weiterhin der Entscheidung jeder einzelnen Gemeinde überlassen bleiben. Insbesondere ist es nicht sachgerecht, kleineren Gemeinden förmliche Vorgaben zu machen.

4. Festschreibung einer 10-minütigen Eintreffzeit (§ 3)

Der Landesfeuerwehrverband fordert, eine gesetzliche Regelung über eine Eintreffzeit. Die Gemeinden sollen bei ihren Planungen anstreben, die Feuerwehren

so aufzustellen und auszurüsten, dass sie möglichst jeden an einer Straße gelegenen Ort innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung erreichen können (Eintreffzeit). Dies sei im Interesse der öffentlichen Sicherheit wünschenswert. Der Gemeindetag hat sich gegen eine solche Vorgabe ausgesprochen.

Bewertung:

Die vom Innenministerium gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband im Jahr 2007 erarbeiteten und von den Kommunalen Landesverbänden mitgetragenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ gehen von einer solchen Eintreffzeit aus, die in der überwiegenden Zahl der Fälle auch eingehalten werden kann. Da dies aber für das gesamte abzudeckende Gemeindegebiet nicht garantiert, in einzelnen Fällen mit vertretbarem Aufwand auch planerisch nicht realisiert werden kann, sieht der Gesetzentwurf keine Regelung über eine Eintreffzeit vor.

5. Absenkung der Einwohnerzahl, ab der eine Berufsfeuerwehr aufgestellt werden muss (§ 6)

Der BBW Beamtenbund Tarifunion bittet darum, die Einwohnergrenze, ab der eine Berufsfeuerwehr aufgestellt werden muss, auf 50.000 Einwohner herabzusetzen und damit den erhöhten Anforderungen in der Hilfeleistung bei Schadenfeuer und öffentlichen Notständen sowie bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen gerecht zu werden. In anderen Bundesländern, wie z. B. Rheinland-Pfalz, müssten die Gemeinden ab 80.000 Einwohnern eine Abteilung Berufsfeuerwehr vorhalten und in Nordrhein-Westfalen hätten auch kleinere Städte eine Abteilung Berufsfeuerwehr.

Ferner sieht der BBW angesichts der veränderten Ansprüche im Feuerwehrwesen die Notwendigkeit, die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit bei bis zu 150.000 Einwohnern ersatzlos zu streichen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg fordert, dass in Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern eine Berufsfeuerwehr aufzustellen ist, dass andere Städte eine Berufsfeuerwehr aufstellen können und dass das Innenministerium für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Ausnahmen zulassen kann. Außerdem sollen in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern ständig besetzte Feuerwachen eingerichtet werden. Für Gemeinden bis 50.000 Einwohnern soll das Innenministerium die Einrichtung einer ständig besetzten Wache anordnen können, wenn dies wegen besonderer Gefahrenschwerpunkte oder hoher Einsatzhäufigkeit geboten ist. Städte ab 25.000 Einwohner sollen einen hauptamtlichen Stadtbrandmeister bestellen.

Bewertung:

Über die Einrichtung einer Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr sollen Gemeinden unter 100.000 Einwohner im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts weiterhin allein entscheiden können. Ein Absenken der Einwohnergrenze ist nicht notwendig, ebenso wenig die Streichung der Möglichkeit, bei Gemeinden bis 150.000 Einwohner Ausnahmen zuzulassen.

Die Verpflichtung für Gemeinden unter 100.000 Einwohner, eine Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr aufzustellen und die Verpflichtung zur Errichtung ständig besetzter Wachen, würde auf Grund des Konnexitätsprinzips einen Anspruch gegen das Land auf Ausgleich der entstehenden Mehrkosten auslösen. Über die Bestellung hauptamtlicher Feuerwehrkommandanten kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Personalhoheit selbst entscheiden.

6. Verbeamtung hauptamtlicher Einsatzkräfte (§ 7)

Der BBW Beamtenbund Tarifunion ist der Auffassung, dass auf Grund der Anforderungen an die Berufsausführung und deren Besonderheiten – wie etwa die

gefahrenereigneten Tätigkeiten – hauptamtliche Einsatzkräfte verbeamtet sein sollen. Ein Feuerwehrangehöriger, der bei Gefahrgut-, Strahlenschutz-, Hilfeleistungs- und bei Brandeinsätzen seine Gesundheit und Psyche aufs Spiel setze, müsse dabei auf eine vollumfängliche Fürsorge vertrauen können. Bei der aktuellen Situation, in der Einsatzkräfte sowohl als Arbeitnehmer wie auch als Beamte eingestellt werden, könne der Eindruck entstehen, dass bei Arbeitnehmern stets die Regeln Anwendung finden, die für die Gemeinde am günstigsten sind. Dies führe zu enormen Ungerechtigkeiten, insbesondere bei den Ruhestandsregelungen. Der BBW sieht deshalb die Notwendigkeit, dass § 7 Abs. 3 in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105) wieder ins Gesetz aufgenommen wird.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund schlägt ebenfalls vor, dass die Angehörigen der Berufsfeuerwehren und der ständig besetzten Feuerwachen als Beamte eingestellt werden. Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr sollen nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren eingestellt und ausgebildet werden.

Bewertung:

Die geforderte Regelung entspricht § 7 Abs. 3 in der bis Ende 2004 geltenden Fassung. Die Vorschrift wurde durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2005 im Interesse einer flexibleren Personalführung aufgehoben. Zwingende Gründe, die Tätigkeit ausnahmslos Beamten vorzubehalten, sind weiterhin nicht erkennbar. Die Gemeinden sind nach § 56 Abs. 1 Gemeindeordnung verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen. Auf der Grundlage dieser Vorschrift können sie die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr als Beamte einstellen.

7. Ausdehnung des Ersatzes von Sachschäden auf alle Feuerwehrangehörigen (§ 16)

Der Landesfeuerwehrverband wünscht, dass der Ersatz von Sachschäden und bestimmten Vermögensschäden auf alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ausgedehnt wird. Auch für den Städtetag ist es nicht nachvollziehbar, weshalb in § 16 Abs. 2 nur ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehren bei Dienstfahrten von Vermögensnachteilen freigestellt werden. Sie regen daher an, auch den Bereich der Berufsfeuerwehren und der hauptamtlichen Feuerwehren bei § 16 Abs. 2 mit einzubeziehen.

Bewertung:

Die Ansprüche auf Ersatz von im Dienst erlittenen Sachschäden sind für die Beamten in § 102 Landesbeamtengesetz und für die Beschäftigten tarifvertraglich statusgruppenspezifisch geregelt. Sie gelten auch für Beamte und Arbeitnehmer im Feuerwehrdienst. Die Regelung im Feuerwehrgesetz bleibt deshalb auf die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen beschränkt.

8. Umbenennung der Landesfeuerweherschule in Landesfeuerwehrakademie (§ 20)

Der Landesfeuerwehrverband und der Deutsche Gewerkschaftsbund schlagen vor, die Landesfeuerweherschule in „Landesfeuerwehrakademie“ umzubenennen. Damit soll dem Bildungscharakter der Einrichtung eine höhere Wertigkeit verliehen werden. Der Landesfeuerwehrverband regt an, die bisherige Bezeichnung „Landesfeuerweherschule“ durch einen modernen und zukunftsorientierten Begriff zu ersetzen, welcher die Leistungen der heutigen Landesfeuerweherschule mit dem Schwerpunkt der Erwachsenenbildung widerspiegelt.

Bewertung:

Akademie ist ein rechtlich nicht geschützter Begriff und deckt ein breites Spektrum von öffentlichen, öffentlich geförderten, aber auch privaten Lehr-, For-

schungs-, Fort-, Weiter- und Ausbildungseinrichtungen ab. Zu den Aufgaben der Landesfeuerwehrschule gehören zwar auch solche der Fort- und Weiterbildung. Wie in den meisten anderen Bundesländern sollte dennoch die bisherige Bezeichnung beibehalten werden.